

STAATSARCHIV HAMBURG

213-13 Landgericht Hamburg -
Wiedergutmachung

7924


REGIS GmbH

Art.-Nr. 37500-HAM3
Einschlagmappe gemäß ISO 16245

This Form should be completed in triplicate and forwarded to the Landrat of the Kreis or Oberbürgermeister of the Stadtkreis in which the Declarant resides.

Dieser Vordruck ist in dreifacher Ausfertigung bei dem Landrat des Kreises oder Oberbürgermeister des Stadtkreises, in dem der Erklärende wohnt, einzureichen.

Any person resident outside Germany wishing voluntarily to make a declaration should forward the Form to the Zentralamt für Vermögensverwaltung, (Britische Zone), Bad Nenndorf, Land Niedersachsen.

Wer im Ausland wohnt und freiwillig eine Erklärung abgeben will, übersendet den Vordruck an das Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone) Bad Nenndorf Land Niedersachsen

In cases where the space provided is insufficient a supplementary page, bearing the number of the paragraph and sub-paragraph, should be annexed.

Reicht der vorgesehene Raum nicht aus, so ist ein mit der Ziffer des betreffenden Absatzes und Unterabsatzes versehenes Ergänzungsblatt beizufügen.

DECLARATION BY PERSONS HAVING KNOWLEDGE OF PROPERTY WHICH HAS BEEN SUBJECT TO TRANSFER IN ACCORDANCE WITH PARAGRAPH 1 OF GENERAL ORDER No. 10

Erklärung von Personen, die von Vermögen Kenntnis haben, das unter Artikel I Absatz 1 der allgemeinen Verfügung Nr. 10 fällt

Location of Property. Örtliche Lage des Vermögens

(a) Land Hamburg (b) Kreis --- (c) Gemeinde ---

Description of Person making Declaration. Personalien des Erklärenden

(a) Surname (in Block Capitals) G R A E F (b) Christian Name (s) Ernst
 Familienname (in großen Blockbuchstaben) Vorname(n)
 (c) Address Hamburg 36, Neuerwall 26/28 II.
 Anschrift
 (d) Employment Rechtsanwalt (e) Identity Card No. AC Nr.464 925 SHA
 Beruf Ausweis-Nummer

I. IMMOVABLE PROPERTY I. UNBEWEGLICHES VERMÖGEN

- (a) Description of Property
Nähere Bezeichnung des Vermögens
- (b) Location of Property
Örtliche Lage des Vermögens
- (c) Brief description of circumstances in which transfer was made (if known)
Kurze Angabe der Umstände, unter denen das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)
- (d) Name and present address of person dispossessed (if known)
Name und jetzige Anschrift des Geschädigten (soweit bekannt)
- (e) Name and present address of person or persons to whom transfer was made (if known)
Name und jetzige Anschrift der Person(en), auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)
- (f) Name and address of present owner (if known and different from (e))
Name und Anschrift des jetzigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))

II. MOVABLE PROPERTY 2. BEWEGLICHES VERMÖGEN

- (a) Description of Property
Nähere Bezeichnung des Vermögens **Sparkassenbuch Nr. 7244 über 4.705,10 RM Sparkasse der Bank der Deutschen Arbeit A.G., Niederlassung Hamburg, lautend auf: Jacob Less Dr.med.dent. c/o Dr. Paul Kronenberger, Bombay, 8 Woodhouse Road oder sonstige durch Konnossement Berechtigte**
- (b) Location of Property
Örtliche Lage des Vermögens
- (c) Brief description of circumstances in which transfer was made (if known)
Kurze Angabe der Umstände, unter denen das Vermögen übergegangen ist.
Versteigerungserlös aus 1 Lift Umzugsgut aus D. "Rauenfels" ger.
- (d) Name and present address of person or persons who may have knowledge of present whereabouts of property (if known)
Name und jetzige Anschrift von Personen, die von dem Verbleib des Vermögens Kenntnis haben können (soweit bekannt)
B. u. R. 768 hinterlegt beim Amtsgericht Hamburg, Abtlg.53 -53 HL 1342/44
- (e) Name and present address of person dispossessed (if known)
Name und jetzige Anschrift des Geschädigten (soweit bekannt)
Hanser OLG, 5 OLG VIII, 144/40 vermutlich: Dr.med.dent. Jacob Less, c/o Dr.Paul Kronenberger, Bombay, 8 Woodhouse Road
- (f) Name and present address of person or persons to whom the original transfer was made (if known)
Name und jetzige Anschrift der Person(en), auf die das Vermögen zuerst übergegangen war (soweit bekannt)
- (g) Name and present address of present owner (if known and different from (f))
Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (f)).

Date Hamburg, den 21. Januar 1949
 Datum

Signed [Signature]
 Unterschrift

Translation.

Former Address:
13, Cooperage Road
Wellesley House
Bombay, India.

Dr. Jacob Less
6247 Wofford Ave
Dallas-Texas
U.S.A.

March 20, 1950.

To the Amt fuer Vermoegenkontrolle
und Wiedergutmachung, Abt. Wiedergutmachung,
W i e s b a d e n
Friedrichstrasse 49.

File No Wi/Wsb/A 5528/S.

Owing to my removal from India to the United States of America I have got your letter very late, but now.

As, according to the statements made by you in your letter of 13 Jan. 1950, I have to make declaration of my claims for restitution of property to the British zone I herewith withdraw my claim by your request from your office asking you to transmit this to the British zone

Property Control Branch
Office of Assistant Adviser (Exec.)
Zonal Exec Office, CCG
Minden 64 HQ.
(BE) BAOR,

whereby, according to your statements, the claim does not forfeit any rights.

In consideration of the short space of time I have sent copy of this letter to the above office in the British zone.

Respectfully,

Dr. Jacob Less
Paula Less née Levy.

Copy to:
Property Control Branch
Minden 64 HQ

CONTROL COMMISSION
FOR GERMANY

This Form should be completed in triplicate and forwarded to the Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone), Bad Nenndorf, Land Niedersachsen.

Dieser Vordruck ist in dreifacher Ausfertigung bei dem Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone) Bad Nenndorf, Land Niedersachsen, einzureichen.

In cases where the space provided is insufficient, a supplementary page, bearing the number of the paragraph and sub-paragraph, should be annexed.

Reicht der vorgesehene Raum nicht aus, so ist ein mit der Ziffer des betreffenden Absatzes und Unterabsatzes versehenes Ergänzungsblatt beizufügen.

CLAIM FOR RESTITUTION OF PROPERTY WHICH HAS BEEN SUBJECT TO TRANSFER IN ACCORDANCE WITH PARAGRAPH I OF GENERAL ORDER No. 10

Antrag auf Rückerstattung von Vermögen, das unter Artikel I Absatz 1 der allgemeinen Verfügung Nr. 10 fällt.

Location of Property / Örtliche Lage des Vermögens

(a) Land Hamburg (b) Kreis dto (c) Gemeinde dto

Description of Person making Claim / Personalien des Antragstellers

(a) Surname (in Block Capitals) / Familienname (in großen Blockbuchstaben) 1) LESS
 (b) Christian Name(s) / Vorname(n) Jacob Dr. Paula geb. Levy
 (c) Address / Anschrift 6247 Wofford Ave., Dallas-Texas U.S.A.
 (d) Date and Place of Birth / Geburtsdatum und Geburtsort 1) Nov. 17, 1875
 (e) Nationality / Staatsangehörigkeit Deutsch (Neukirch) (Landau) Deutsch
 (f) Employment / Beruf 1) Zahnarzt
 (g) Identity Card No. / Ausweis-Nummer 2022 v.6-11-1948
 (h) If not dispossessed owner, state title to make claim. / Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist. 2) Hausfrau
Antragsteller sind die Geschädigten

I REMOVABLE PROPERTY II UNBEWEGLICHES VERMÖGEN

(a) Description of Property. / Nähere Bezeichnung des Vermögens complete 6 (sechs) zimmer Einrichtung einschl. Silber, Bilder, Waesche, Kleider, Buscher etc. (Vierzigtausend) Estimated value at date of deprivation. / Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme. Goldmark 40,000.--

(b) Location of Property / Örtliche Lage des Vermögens Hamburg, Hafen

(c) Registration in Grundbuch or other Register / Eintragung im Grundbuch oder einem anderen Register Rechnung und Quittungen der Firma Brasch & Rothenstein, Hamburg 11, Roedingmarkt 69 (fruehere Adresse) vom. 10. Juni und 22. August 1939

(d) State whether :— / Angaben über Folgendes :

(i) Confiscation was made without payment? / Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet? Irgendeine Entschädigung wurde nicht bezahlt

(ii) Sold under duress? / Fand der Verkauf unter Nötigung statt? Nein, sollte uns nach Indien wohin wir innerst instant ausgewandert sind nachgeschickt werden mit der Firma Brasch & Rothenstein. Verbeib ist auch abgegangen aber bei Ausbruch des Krieges nach Hamburg, im Hafen zurücktransportiert worden und ausgeladen und gelagert worden. Gegenleistung wurde nicht gewahrt.

(iii) If the latter, what payment was made? / Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt? F 55 RAUENFELS Hausfrau

(e) Name and present address of person to whom transfer was made (if known) / Name und jetzige Anschrift der Person, auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt) Personen die Besitzer sein koennen sind uns nicht bekannt und ist auch von uns keine Uebertragung gemacht worden. Die Firma Brasch & Rothenstein sollten Angaben ueber den Verbleib machen koennen.

(f) Name and present address of present owner (if known, and different from (e)) / Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e)) Inhaber Harry W. HAMACHER

(g) Any other relevant details / Sonstige sachdienliche Angaben Die Firma Brasch & Rothenstein

Inhaber Harry W. HAMACHER

Vermögen ...

II. MOVABLE PROPERTY / BEWEGLICHES VERMÖGEN

(a) Description of Property
Nähere Bezeichnung des Vermögens

Estimated value at date of deprivation
Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme

(b) Location of Property
Örtliche Lage des Vermögens

siehe Rückseite

(c) Registration (if any)
Etwalge Eintragung in ein öffentliches Buch oder Register

(d) State whether :—
Angaben über Folgendes :

(i) Confiscation was made without payment ?
Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet ?

(ii) Sold under duress ?
Fand der Verkauf unter Nötigung statt ?

(iii) If the latter, what payment was made ?
Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt ?

(e) Name and present address of person or persons to whom transfer was made (if known)
Name und jetzige Anschrift der Person(en), auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)

(f) Name and present address of present owner (if known and different from (e))
Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))

(g) Name and present address of person or persons who may have knowledge of the present whereabouts of property
Name und jetzige Anschrift von Personen, die von dem Verbleib des Vermögens Kenntnis haben können

(h) Any other relevant details
Sonstige sachdienliche Angaben

NOTE. In the case of a claimant resident *outside* Germany, give full particulars of the person *inside* Germany to be nominated to accept service of legal papers and notices on his behalf (if no such person is nominated by the claimant an Agent will be by the Restitution Authority on his behalf).

Bemerkung :
Falls der Antragsteller im Ausland wohnt, genaue Bezeichnung eines in Deutschland lebenden Vertreters, der ermächtigt ist, für ihn amtliche Papiere und in Empfang zu nehmen. (Wird vom Antragsteller kein Vertreter benannt, so bestellt die Wiedergutmachungsbehörde einen solchen.)

I/We certify that the above statement is true according to my/our knowledge and belief.
Obige Angaben entsprechen nach meinem/unserem besten Wissen und Gewissen den Tatsachen.

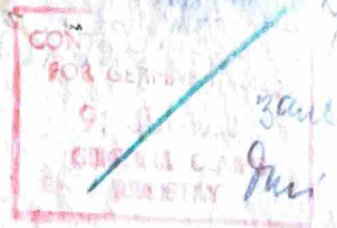
Signed
Unterschrift

Paula Less geb. Levy

Date
Datum

28. Mai 1950

Dr. Jacob Less und
Paula Less geb. Levy
6247 Wofford Ave.
Dallas-Texas, U.S.A.



Einschreiben

May 28, 1950

Central Claims Registry
Property Control
B.A.O.R.5

Das Zentralamt fuer
Vermögensverwaltung
(20a) Bad Nenndorf

Aktenzeichen F/4662
Ihr Schreiben v. April 27, 1950

Gemaess Ihres obigen Schreibens sende ich Ihnen die eingesandten Formulare M.G.A.F./c. in dreifacher Ausfertigung auszufuellt zurueck.

Ich waere Ihnen recht verbunden, wenn Sie dieser Sache Ihrer umgehenden Aufmerksamkeit geben wuerden. Zu Ihrer Information bemerke ich noch, dass die angegebenen Gegenstaende, genaess der in Haenden habenden Paperen am 19. August 1939 mit der "SS Rauenfels" von Hamburg durch die Firma Brasch und Rothenstein, Inhaber W. Hamacher, Hamburg 11, Roedingsmarke 69 (Fruehere Adresse), nach Indien auf den Weg gebracht wurden. Doch durch den Ausbruch des Krieges wurde das Schiff wieder nach Hamburg, nach 16 Tagen, zurueckberufen und die Ware, genaess waererer von Brasch und Rothenstein erhaltener Information in Hamburg Freihafen ausgeladen und dort gelagert. Lagergelder von zwei mal G.M. 500.00, also insgesamt G.M. 1.000.00 (Tausend) wurden an Brasch und Rothenstein noch bezahlt. Diese Firma sollte daher Auskunft ueber den Verbleib des Liftes genaue Auskunft geben koennen.

Hochachtungsvoll!

Paula Less geb. Levy

F

Oberfinanzdirektion Hamburg

- O 5210 -L 398 -V 115 d

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag und Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben!

An das

Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg

H a m b u r g 36
Sievekingplatz

Postanschrift:
Hamburg 11, 2. Januar 1952
Rödingsmarkt 83 / Fernsprecher 34 10 04
Dienststelle Wiedergutmachung:
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a



Eingegangen
- 8. JAN. 1952
am
mit 3/see
1.1.52

Betrifft: Rückerstattungssache: Dr. Jacob Less und Paula Less, geb. Levy

Bezug: dort. Schreiben vom 3.11.51 Aktz. IV/Z 2980

Anlagen: 2

Zu dem Antrag gemäß Bezugsschreiben wird wie folgt Stellung genommen:

Umzugsgut

Das von Dr. Jacob Less und Frau Paula Less, geb. Levy, geltend gemachte Umzugsgut, das in einem Lift, bezeichnet B & R, verpackt war, sollte mit dem Dampfer "Rauenfels" ausgeführt werden. Vor dem Auslaufen des Dampfers wurde das Umzugsgut ausgeladen und auf Veranlassung des als Abwesenheitspfleger eingesetzten Rechtsanwalts Dr. Ernst Graef, Hamburg, Neuer Wall 26/28, beschlagnahmt und versteigert. Der Reinerlös in Höhe von RM 4705, lo ist bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts Hamburg unter dem Aktz.: 5 OLG VIII 144/40 W.H.B. 861/44 hinterlegt und der Betrag auf das für den Berechtigten bei der Bank der deutschen Arbeit in Hamburg geführte Sparkonto Nr. 7244 eingezahlt.

Dieses Guthaben ist von der obengenannten Bank wie folgt auf DM umgestellt worden:
auf Frist-Konto 2 DM 294,14
auf Anlage-Konto " 24,20

Nach der Rechtsprechung des Hanseatischen Oberlandesgerichts handelt es sich nicht um einen Entziehungsfall, der nach dem Rückerstattungsgesetz zu behandeln ist. Ich bitte deshalb um Zurückweisung des Antrags.

Vka
1) D. m. l. 9 u Ro
U. s. h. Z. u. S. A. / L / 45
R. K. + St.
2) 2 Monate 10. 52

Im Auftrag:
gez. Sillem

Beigut
Zollinsp
10.3.

ausgefertigt am 10. 1. 52
abgegeben am 11. 1. 52
Anlagen

10.3.

Landgericht Hamburg

2. Wiedergutmachungskammer

(24a) Hamburg, den 20. Mai 1952

Aktenzeichen: 2 Wik 98/52

IV/Z. 2980 -

Öffentliche Sitzung

2 Abschr. z. Zust./Absendg.
ab am 23. Mai 1952

In der -Rückerstattungs- Sache -

Gegenwärtig:

Landgerichtsdirektor Dr. Roscher

als Vorsitzender,

Landgerichtsrat
Beauftragter

Richter Faull

"

als Beisitzer.

Luschei, JA.

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

Dr. Jacob Less u. Paula
(URO:USA/L/45) Less

gegen

das Deutsche Reich
-Oberfinanzdirektion Hamburg-
O 5210 - L 398 - V 115 d-

erschieden bei Aufruf

für Antragsteller RA. Dr. Manasse
mit Vollmacht der Frau Paula Less,
die zurückgegeben wurde.
für Antragsgegner Herr Sillem

Der Vertreter der Antragsteller beantragte, die Hansestadt Hamburg -Sozialverwaltung- in das Verfahren einzubeziehen, da ausweislich der Abrechnung des Versteigerers Notnagel vom 21. November 1941 die Sozialverwaltung der Hansestadt Hamburg für RM 1.257.-- Gegenstände aus dem Umzugsgut der Antragsteller erworben hat.

Nach Verhandlung:

Beschlossen und verkündet:

1. Das Passiv-Rubrum wird dahin geändert, dass als Antragsgegnerin zu 2) die Hansestadt Hamburg -Sozialverwaltung- aufgeführt wird.

2.

2. Dem Vertreter der Antragsteller wird auferlegt, Erbschein nach dem am 21. April 1950 verstorbenen Zahnarzt ^{Dr.} Jacob L e s s baldmöglichst einzureichen.
3. Dem Vertreter der Antragsteller wird weiter auferlegt, seine Ansprüche gegen die Antragsgegnerin zu 2) in einem besonderen Schriftsatz zu begründen, damit dieser Anspruch der Antragsgegnerin zu 2) zugestellt werden kann, und zwar innerhalb einer Frist von 2 Wochen.
4. Neuer Termin auf Anruf der Parteien.

Dem Vertreter des Deutschen Reiches wurden die Pflegschaftsakten des Hanseatischen Oberlandesgerichts 5 OLG VIII 144/40 zu getreuen Händen für eine Woche ausgehändigt.

Plauer

Linschei

1) Zustellung der Ansprüche an d. Kreisstadt, Sozialbehörde mit dem Bemerkung, daß der Betrag von 1257 RM aus dem Versterbungsloos von dem Ab. versicherungs pfleger R. G. Graf, Hamburg der Sozialverwaltung nach den Pflegschaftsakten des O. G. betr. den Dampfer Rauenfeld gestundet sei.

2) ~~Es wird die Pflegschaftsakte des OLG~~ wieder beifügen Daher nach i. Wege

zu 1) gef. nach ab
erhalten ist

M. G. 24 V 52

Hierbei vorgelegt (i. 9.)
31. Mai 1952

7

Herrn d. G. Direktor M. Poscher
mit der Bitte um Überweisung
eines neuen Kammertermins

M. G. 3 V 52

7

Oberfinanzdirektion Hamburg
L 398 - BV und BA - 117

(24a) Hamburg 13, den 24. Mai 1952
Postanschrift: Hartungstr. 5
Büro: Wiedergutmachung
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a
Telefon: 34 10 04

An das

Landgericht Hamburg
- 2. Wiedergutmachungskammer -

H a m b u r g
- - - - -



In der Rückerstattungssache
- 2. Wik 98/1952 -
IV/Z 2980

Dr. L e s s

Bevollmächtigter: URO Hannover

gegen

Antragsteller, -4. Juni 1952

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde -
Verfahrensvertreter die Oberfinanzdirektion Hamburg,

Antragsgegner,

wird auf Grund der Verhandlung am 20.5.1952 und in Beantwortung der
Ausführungen des Vertreters des Antragstellers vom 15.5.1952 das
Folgende ausgeführt:

Die Bestellung eines Vertreters in Deutschland konnte für diesen Fall
keine Wirkung haben. Denn es waren für das Umzugsgut seitens der Reederei
bereits Konnossemente gezeichnet und ausgegeben worden. Diese Konnosse-
mente waren am 22.8.1939 bereits in das Ausland gesandt worden.
Konossemente sind Wertpapiere; sie stellen bis zu ihrer Einlösung
die verladene Ware dar. Sie können beliehen und veräußert werden. Es
konnte deshalb nicht mit Sicherheit ermittelt werden, wer zur gegebenen
Zeit Eigentümer der Ware war. Es musste deshalb zwangsläufig vom
Gericht ein Abwesenheitspfleger bestellt werden, um die Interessen
des unbekanntem Eigentümers zu wahren. Dies war gesetzlicher Gang
und hatte nichts damit zu tun, ob der Besitzer Jude war.

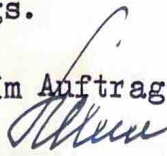
Die Forderung der Gestapo vom 19.9.1941, nunmehr aus der Pflugschafts-
akte vorgelegt, war dagegen ein von falschen Voraussetzungen ausgehen-
des Versehen, daß dann von der Devisenstelle am 24.2.1942 gerügt wurde
und dazu führte, daß die Gestapo den Gesamterlös von netto 5.887,90 RM
an den Pfleger herausgeben musste. In Anbetracht der Unklarheit über
den Eigentümer forderte die Devisenstelle Einzahlung des Erlöses auf
ein gesperrtes Sparkonto. Das Konto besteht noch heute.

Das erwähnte Vergehen der Gestapo ist für diesen Fall ohne Bedeutung
insoweit, als daraus eine Schadensersatzpflicht des Deutschen Reiches
hergeleitet werden soll. Die Bestellung eines Abwesenheitspflegers

war zwangsläufig. Es war seine Sache, gegen das unberechtigte Verfahren der Gestapo Einspruch zu erheben. Denn er musste wissen, dass er nur deshalb bestellt wurde, weil Konnossemente für das Gut im Verkehr waren und der derzeitige Eigentümer somit nicht mit Sicherheit seiner Rasse nach feststellbar war. Der Gang der Dinge ist somit entscheidend durch die Schuld des Pflegers beeinflusst worden. Einer Schadensersatzpflicht des Deutschen Reiches kann ich deshalb nicht zustimmen.

Ich bitte um Zurückweisung des Antrags.

Im Auftrag



(Sillem)

USA / L / 45

Eingang
- 5. JUNI 1952
3/au
1 Anlagen 3x2



12

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht
H a m b u r g 36

Zu: WGA IV/z. 2980

Handwritten: jüdische Rente 98/52

In Sachen Dr. Less gegen Deutsches Reich wird zusammenfassend vorgetragen:

Am ²⁰26.6.39 mussten Dr. Jacob Less und seine Ehefrau Paula Less geb. Levy aus rassi-
schen Gruenden Deutschland verlassen. Als sie auswanderten, durften sie nur Reisege-
paeck mitnehmen. Sie liessen ihre gesamte Moebeleinrichtung, Haushaltsgegenstaende
usw. in einem grossen Lift packen, welcher der Firma Brasch & Rothenstein in Hamburg
zwecks Entscheidung auf den Dampfer "Rauenfels" uebersandt wurde. Der Lift war mit
B & R bezeichnet. Vor dem Auslaufen des Dampfers wurde das Umzugsgut ausgeladen und
als Abwesenheitspfleger der Rechtsanwalt Dr. Ernst Graef in Hamburg, Neuer Wall 26/28,
eingesetzt, der das Umzugsgut versteigern liess. Die Versteigerung fand im November
1941 statt.

Die Gestapo hatte die Versteigerung veranlasst. Der Reinerloes in Hoehe von 4.705.10
RM ist bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts Hamburg unter dem Aktenzeichen
5 OLG VIII 144/40 W.H.B. 861/44 hinterlegt und der Betrag auf das bei der Bank der
Deutschen Arbeit in Hamburg gefuehrte Sperrkonto Nr. 7244 eingezahlt.

Dieses Guthaben ist von der Bank wie folgt auf DM umgestellt worden:

auf Frist-Konto DM 294.15
auf Anlage-Konto " 24.20

Auch die Sozialverwaltung in Hamburg hat Sachen fuer RM 1.257.-- gekauft und nicht
bezahlt. Der gesamte Inhalt des Lifts ergibt sich aus der Anlage.

Die Antragstellerin Paula Less ist der Meinung, dass es sich um einen eindeutigen
Entziehungsfall handelt. Es wurde nur ein Bruchteil des wirklichen Wertes erzielt und
der Reinerloes auf eine Bank des nationalsozialistischen Staates hinterlegt, ohne
dass die Berechtigten in eirgendeiner Form mitwirkten oder Kenntnis erhielten.

Der wahre Wert der Sachen z.Zt der Entziehung betrug RM 40.000.--
Handwritten: 40300.-

Es wird beantragt, auch die Sozialverwaltung in Hamburg in das Verfahren einzubeziehen,
und ihr den Schriftsatz zuzustellen.

Handwritten signature: Weigelt
(Weigelt)

1 Anlage

Handwritten: Durchschliess dieses
Schlussprotokolls nebst Anlagen
an Kanzlei Stadt Hamburg & Sozialverwaltung
zustellen zur Erklaerung binnen 2 Wochen

Handwritten: 2 Wochen
zu 1) m/bed.
ab 11/6.52 Pe

11. Juni 1952

Handwritten signature: Maunz

HANSESTADT HAMBURG

Sozialbehörde
Rechtsabt./Rechtsreferent

i) WRD vom Einreichung des Vollst. 17
macht nach Erledigung von Schumann
den Hamburg, den 24.6.1952 ersuchen



ii) Anfrage bei OFD
zur Kl. Befug.
nahme auf dem
Schrifts. d. OFD
v. 24.6.52 worin
am Verschiedenen der
Pflegers abhakt wurde

An das
Landgericht Hamburg
2. Wiedergutmachungskammer,
Hamburg 36,
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude

Aktenzeichen: 2 Wik 98/52
IV/Z. 2980

zur Kl. Befug. 3) Abschrift an OFD
u. UST
11/7.52
4) nach 2 Wochen
Hbg 8.7.52

In der Rückerstattungssache
Dr. Jacob L e s s und Frau Paula
gegen

1. Deutsches Reich -Oberfinanzdirektion Hamburg-,
2. Hansestadt Hamburg, Sozialbehörde,

wird seitens der Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Sozialbehörde, folgende Erklärung erstattet:

Dem Rückerstattungsantrag wird, soweit er gegen die Hansestadt Hamburg gerichtet ist, mangels Passivlegitimation widersprochen.

Der Rückerstattungsanspruch ist nicht begründet.

Auf Grund eines Erlasses des früheren Reichssicherheitshauptamtes in Berlin wurde das im Hamburger Hafen eingelagerte Umzugsgut über Auftrag der früheren Geheimen Staatspolizei beschlagnahmt und die Verwertung im Wege der Versteigerung durch öffentlich bestellte Auktionatoren oder durch die Gerichtsvollzieherei angeordnet.

Die Hansestadt Hamburg, frühere Sozialverwaltung, erhielt vom Reichsstatthalter -Staatsverwaltung- in seiner Eigenschaft als Reichsverteidigungskommissar den Auftrag, zur Bevorratung für künftige Schadensfälle und späteren Weitergabe an Bombengeschädigte geeignete Hausratsgegenstände sicherzustellen, einzulagern und in treuhänderische Verwaltung zu übernehmen.

Nach den schweren Luftangriffen auf Hamburg im Juli und August 1943 erhielt die frühere Sozialverwaltung vom Reichsstatthalter -Staatsverwaltung- die Anweisung, die in treuhänderische Verwaltung übernommenen Gegenstände im Wege der Versteigerung an Bombengeschädigte auszugeben.

Die Versteigerungserlöse wurden restlos auf das Konto der Gestapo bzw. an den Oberfinanzpräsidenten, sohin an das Reich, ausgekehrt.

Die frühere Sozialverwaltung behielt keinerlei Erlöse. Sie ist auch nicht im Besitze von irgendwelchen in treuhänderische Verwaltung übernommenen Hausratsgegenständen geblieben.

Auf vorstehende Weise ist auch im gegenständlichen Falle verfahren worden.

Die frühere Sozialverwaltung der Hansestadt Hamburg ist nur als Organ des Reiches in nichteigener Verantwortlichkeit tätig geworden. Sie hat

an
Anschrift: Hamburg 1, Ernst-Merck-Straße 9/21 (Bieberhaus). Fernsprecher: 24 80 11
Zahlungen an „Sozialbehörde (Amtskasse)“, Bankkonto: Hamburgische Landesbank,
Girozentrale, Konto-Nr. 363, Postscheckkonto: Hamburg 1148, Kassenstunden 8-13 Uhr. App. 220
sonnabends 8-12 Uhr. Bei Antwortschreiben ist das obige Aktenzeichen anzugeben.

an den zur Rückerstattung beanspruchten Gegenständen weder Eigentum noch Rechtsbesitz erworben.

Aus ihrer Tätigkeit hat die Hansestadt Hamburg keinerlei Nutzen gezogen, Nutznießer ist vielmehr das Reich gewesen.

Diese Sach- und Rechtslage wurde in den Rückerstattungssachen

Kurt R o n a u , Az: 2 Wik 241/51
- Z 3549- und

Raissa Isaacsahn, Az: Wik 229/1951
Z. 1269

auf Grund des Ergebnisses des Beweisverfahrens durch Einvernahme der Zeugen

Oberverwaltungsdirektor Dr. Büsing, Hamburg 20, Geffckenstr. 30

Reg.-Oberinspektor Weidner, Hamburg-Langenhorn 1, Stockflethwe

Reg.-Amtmann Karth, Hamburg 1, Ernst Merck-Straße 9/21 und

Senator a.D. Oskar Martini, Hamburg 20, Hollunderweg 25,

von der Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Hamburg festgestellt.

In den vorbezeichneten Rückerstattungssachen wurde der Rückerstattungsantrag, soweit er gegen die Hansestadt Hamburg gerichtet ist, als unbegründet abgewiesen.

In der Rückerstattungssache

Dr. Max Hinrichsen Nachl.,
Az: A 1 Wik 507/1951

erliegt ein Bericht der Gerichtsvollzieherei an den Amtsgerichtspräsidenten vom 19.2.1951 samt Anlagen, aus welchem die Bestätigung des von der Hansestadt Hamburg vertretenen Rechtsstandpunktes ebenfalls hervorgeht. Es darf hierauf verwiesen werden.

Schließlich darf noch auf die in der
Rückerstattungssache Erwin Weinberg
gegen

Deutsches Reich und Stadt Dortmund

ergangene Entscheidung des BOARD OF REVIEW vom 23. Januar 1952, Az: BOR/51/178 verwiesen werden, wonach in diesem gleichgelagerten Falle der Rückerstattungsanspruch gegen die Stadtgemeinde Dortmund mangels Passivlegitimation abgewiesen wurde.

Es wird daher beantragt,

den Rückerstattungsantrag, soweit er gegen die Hansestadt Hamburg gerichtet ist, als unbegründet abzuweisen.

Dr. Weihrauch
(Dr. Weihrauch)

18

USA / L / 45



An die
2. Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht
H a m b u r g 36

Zu: 2 WiK 98/52
IV/Z 2980

Betr.: Rueckerstattungssache Dr. Jacob Less gegen 1.) Deutsches Reich
2.) Hansest. Hamburg

In der obigen Sache Less gegen Deutsches Reich u. Hansestadt Hamburg nehmen wir zum Schriftsatz der Oberfinanzdirektion Hamburg vom 24.5.52 wie folgt Stellung:

Es wird nach wie vor die Ansicht vertreten, dass fuer die Bestellung des Abwesenheitspflegers kein Raum war. Wenn ein Vertreter in Deutschland noetig war, so musste man sich an den von dem Eigentuemmer bestellten Vertreter wenden. Davon ist nur dann abgegangen worden, wenn der Eigentuemmer Jude war. Dass diskriminatorische Massnahmen vorgenommen weurden, ergibt sich am besten aus der Beschlagnahme durch die Gestapo, aufgrund deren die Versteigerung des Lifts vorgenommen wurde. Wenn dann spaeter am 24.2.48 die Devisenstelle veranlasst hat, dass die Gestapo den Versteigerungserloes an den Pfleger herausgegeben hat, so aendert dies nichts, denn inzwischen war am 25.11.1941 die elfte Verordnung zu dem Reichsbuergergesetz ergangen, nach welchem das gesamte Vermoegen der im Ausland befindlichen Juden beschlagnahmt wurde. Danach ist das Eigentum an dem Lift oder an dem Versteigerungserloes auf das Deutsche Reich kraft Gesetzes uebergegangen und das Deutsche Reich ist haftpflichtig.

Wir verweisen in dieser Hinsicht auf das Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg in der Sachen Rosenbaum gegen Deutsches Reich - 5 W 109/52. Dort stellt das Oberlandesgericht es darauf ab, dass juedische Eigentuemmer am 25.11.1941 noch Eigentuemmer des Umzugsguts gewesen sind.

Ist die Forderung aber kraft Gesetzes auf das Deutsche Reich uebergegangen, so kann die nachtraegliche Zahlung an den Pfleger, der nur aufgrund diskriminatorischer Bestimmungen bestellt wurde, nichts aendern.

Die Hansestadt Hamburg haftet fuer die Gegenstaende, die von der Sozialverwaltung erworben worden sind.

[Signature]
(Weigelt)

- 1) Abschrift an Adg ... 2x ab 26.7.52
- 2) ~~...~~
- 3) mit 29 VIII ... 241/57 u 229/57 ...
25.7.52 ✓

L

Anmerkg.
241/57 by hand
241/57 OLG (auf Bamber.)
229/57 beigefügt 1352

Oberfinanzdirektion Hamburg

L 398 - BV - 43b



Hamburg 13, den 28. Juli 1952
Postanschrift Hartungstr. 5
Büro Wiedergutmachung:
Hmb 13, Magdalenenstr. 64a
Tel.: 34 10 04

An das

Landgericht Hamburg
2. Wiedergutmachungskammer

H a m b u r g

In der Rückerstattungssache

- 2 WiK 98/52 -

IV/Z 2980

Dr. L e s s

Bevollmächtigter: URO Hannover,

gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Freie und Hansestadt Hamburg - Finanz-
behörde -, diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg,

Antragsteller,

wird zur dortigen Verfügung folgendes erwidert:

Umzugsgut:

Zur Frage, worin das Verschulden des Pflegers erblickt wird, wird auf Seite 2 meines Schriftsatzes vom 24.5.1952 verwiesen.

Der Pfleger wurde bestellt, weil es sich um Gut handelte, dessen Eigentümer nicht feststellbar war, weil dafür Konnossemente im Verkehr waren.

Die Maßnahmen der Gestapo richteten sich ausschließlich gegen das Eigentum von Juden. Daß das fragliche Umzugsgut das Eigentum von Juden war, war nicht erwiesen. Es mußte vielmehr als Auslandseigentum unbekannter Nationalität behandelt werden. Es konnte ebenfalls nicht festgestellt werden, ob das Gut das Eigentum eines Angehörigen einer mit Deutschland kriegführenden Nation war. Die Versteigerungsforderung der Gestapo war also unberechtigt.

Der Pfleger aber war gerade deshalb eingesetzt worden, um das Recht zu wahren und um internationale Komplikationen aus Rechtsverletzung unmöglich zu machen.

Dies hat er nicht getan. Er hat sich nicht unter Berufung auf die Art seiner Pflerschaft gegen das Unrecht der Gestapo gewandt. Er mußte vielmehr erst durch die Devisenstelle darauf hingewiesen werden und diese war es, die den Schaden reparierte, soweit dies überhaupt noch möglich war. Die einzige Möglichkeit war lediglich Sicherstellung des Erlöses auf einem gesperrten Pflerschaftskonto. Dies ist geschehen. Das Konto besteht heute noch. Das Sparbuch wurde ordnungsmäßig beim Amtsgericht hinterlegt. Siehe mein Schreiben vom 2.1.1952.

Ich kann deshalb eine Schadensersatzpflicht des Deutschen Reiches weder dem Grunde noch der Höhe nach anerkennen.

Ich beantrage

Abweisung des Antrages.

Im Auftrag

(Sillem)

*1) Auftrag bei URO
ab zum Nachweis der
aktiv legitimierten
die Konnossemente für
das Umzugsgut vorz.
legt werden können
2) Brief 19.8. 1952
Mag 9 VIII 52
Antragsteller, 7*

*zur Frage mich
13/8.52
Lw*

2. Am 11. September 1941 richtete die D.D.G. "Hansa" an den Unterzeichneten ein Schreiben, in dem sie darum bat, zu veranlassen, dass die Sammelabwesenheitspflegschaft auf die hier fragliche Kiste Umzugsgut ausgedehnt werde. Sie teilte mit, dass die Geheime Staatspolizei neuerdings eine Aufgabe der noch im Freihafen lagernden Umzugsgüter verlangt habe und dass mit der Wegnahme des Lifts zu rechnen sei. Die D.D.G. "Hansa" legte Wert darauf, dass der Verkauf und die Sicherstellung des Erlöses im Wege der Abwesenheitspflegschaft vorgenommen werde. Noch am gleichen Tage richtete ich an die Staatsverwaltung, Abteilung V, als die hierfür zuständige Stelle den Antrag, bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht die Ausdehnung der Abwesenheitspflegschaft auf diese hier fragliche Partie zu veranlassen. (Handakte Blatt 16).
3. Das Hanseatische Oberlandesgericht entsprach diesem Antrag durch Beschluss vom 19. September 1941; dieser ging bei mir erst am 23. September 1941 ein. (Blatt 71)
vgl. Bl. 22 Handakte
4. Inzwischen hatte die Geheime Staatspolizei unter dem 19. September 1941 eine Anordnung erlassen, durch welche die fragliche Kiste Umzugsgut beschlagnahmt wurde und im Auftrage des Reiches von der Staatspolizeileitstelle in Hamburg versteigert werden sollte. In dem Beschlagnahmebescheid der Geheimen Staatspolizei heisst es am Schluss:
"Der Versteigerer ist angewiesen worden, die Rechnungsbeträge an Sie und den Spediteur zu überweisen. Der Resterlös ist von dem Versteigerer mit der Staatspolizei zu verrechnen. Eine Abschrift für die Reederei ist zu deren Entlastung beigelegt." (Blatt 18)
5. Soweit ich erinnere, war zu der fraglichen Zeit zwischen der Geheimen Staatspolizei, die für sich das Recht in An-

spruch nahm, das fragliche Umzugsgut zu verwerten, und den übrigen, mit der Angelegenheit befassten Stellen noch keine Einigung darüber erzielt worden, wie diejenigen Umzugsgüter zu behandeln seien, deren Konnossemente sich in unbekannter Hand im Ausland befanden.

Das Umzugsgut selbst war ursprünglich von der D.D.G. "Hansa" zur Beförderung mit dem Dampfer "Rauenfels" nach Bombay übernommen worden. Der Dampfer "Rauenfels" hatte Hamburg unmittelbar vor Kriegsausbruch verlassen und kehrte nach Kriegsausbruch dorthin zurück. Mit der Ladung wurde auch die hier fragliche Kiste Umzugsgut zunächst im Freihafen, und zwar bei der Hamburger Hafen- und Lagerhaus AG, Schuppen 84, eingelagert.

Auf Grund der ständige zunehmenden Luftangriffe hatte der Polizeipräsident, Luftschutzpolizei, angeordnet, dass der Schuppen 84 geräumt werden solle. Das hier fragliche Umzugsgut war deshalb vom Schuppen 84 zum Togo-Kai gebracht worden. Es lagerte dort seit dem 26. Juni 1941 im Freien (Blatt 9).

Der Reichsstatthalter, Führungsstab für den Wehrwirtschaftsbezirk X, hatte zu der fraglichen Zeit von sich aus eine Aktion eingeleitet, um alle von Luftangriffen bedrohten, noch im Freihafen lagernden Güter im Interesse der deutschen Wirtschaft einer Verwertung zuzuführen. Die fragliche Kiste Umzugsgut musste deshalb auf jeden Fall versteigert werden.

6. Auf Anweisung der Geheimen Staatspolizei wurde die Kiste dem Versteigerer Nothnagel ausgehändigt, der sie zur Versteigerung brachte.
7. Am 22. November 1941 teilte mir der Versteigerer Nothnagel mit, dass der Lift versteigert worden sei und dass der Erlös mit der Geheimen Staatspolizei verrechnet werde.

Offensichtlich bestand damals zwischen der Geheimen Staatspolizei und der Sozialverwaltung eine Vereinbarung, nach der die Sozialverwaltung das Recht hatte, für ihre Zwecke bestimmte Gegenstände aus dem Umzugsgut vorweg zu entnehmen und mit der Geheimen Staatspolizei zu verrechnen. Der Inhalt dieser Vereinbarung ist mir nicht bekannt geworden. Welche Gegenstände die Sozialverwaltung aus der hier fraglichen Kiste entnommen hat, ist aus der Versteigerungsliste Seite 10 unten, 11 oben zu ersehen.

- 2
8. Am 16. Januar 1942 hat ich den Versteigerer, mir eine Abrechnung zu übermitteln. Der Versteigerer übersandte mir nur einen Betrag von RM 354.25 und ich berichtete hierüber an das Hanseatische Oberlandesgericht durch meine Eingabe vom 18. Februar 1942 (Blatt 44). Von dem Gericht erhielt ich auf den Bericht keine Mitteilung. Gelegentlich einer Rücksprache mit der Devisenstelle wurde mir mitgeteilt, dass die Geheime Staatspolizei die Beschlagnahme zurückgezogen habe (Blatt 45). Es wurde mir anheimgegeben, die Rückzahlung des in Händen der Geheimen Staatspolizei befindlichen Wertes nachzusuchen. Irgendeine schriftliche Mitteilung über die Zurückziehung der Beschlagnahme habe ich weder von dem Hanseatischen Oberlandesgericht noch von der Geheimen Staatspolizei erhalten. Offensichtlich hatten aber die mittlerweile zwischen dem Reichsjustizministerium und dem Reichssicherheitshauptamt bzw. dem Hanseatischen Oberlandesgericht und der Geheimen Staatspolizei geführten Verhandlungen ergeben, dass der Erlös bei konnossementsverbrieften Umzugsgütern nicht eingezogen, sondern von den Abwesenheitspflegern auf Sparbuch angelegt werden sollten. Eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis der Verhandlungen ist mir nicht zugegangen. Erforderlichenfalls wird gebeten, die Generalakte des Hanseatischen Oberlandesgerichts, V. Zivilsenat, heranzuziehen.

Durch das Hanseatische Oberlandesgericht, 5. Zivilsenat, sind unter dem 20. Dezember 1941 den Abwesenheitspflegern

lediglich Richtlinien für das Verfahren gegeben worden. In diesem Rundschreiben heisst es unter II:

"Soweit das jüdische Umzugsgut, das die Abwesenheitspfleger zu betreuen haben, von der Gestapo beschlagnahmt war und im Auftrage der Gestapo bereits durch die Abwesenheitspfleger versteigert ist, bitte ich, falls die Beschlagnahme der Gestapo wieder aufgehoben wird, in jedem Fall die nachträgliche Genehmigung des Gerichts für die Versteigerung einzuholen und dem Gericht in der üblichen Weise eine Abrechnung zu übermitteln."

Dass die Beschlagnahme durch die Gestapo aufgehoben worden sei, ist mir schriftlich niemals mitgeteilt worden. *doch vom 17. 11. 41*

9. Auf Grund der schriftlichen Mitteilung der Devisenstelle habe ich mich am 27. Februar 1942 an die Geheime Staatspolizei gewendet (Blatt 46) und darum gebeten, den Versteigerungserlös an mich auszukehren. Der Erlös wurde mir im März 1942 überwiesen. Ich erhielt lediglich die Mitteilung vom 13. März 1942 (Blatt 62).
10. Ich habe dem Hanseatischen Oberlandesgericht als Pflschaftsgericht durch die Abrechnung vom 15. April 1942 Rechnung gelegt. Aus dieser Rechnung ist im einzelnen zu ersehen, welche Beträge von dem Erlös laut Versteigerungsprotokoll in Abzug gebracht worden sind. Diese Abrechnung ist von dem Hanseatischen Oberlandesgericht geprüft und für richtig befunden (Gerichtsakte Blatt 513).
- Der Versteigerer Nothnagel hat in seinem Schreiben vom 21. November 1941 und Anlage (Blatt 84 und 85) von vornherein offensichtlich auf Anweisung der Geheimen Staatspolizei

die Käufe der Sozialverwaltung mit RM 1.257.-- abgesetzt. Wie aus diesem Schreiben hervorgeht, hat er den Betrag von RM 5.881,90 am 21. November 1941 an die Geheime Staatspolizei überwiesen.

11. Dass der Lift versteigert worden ist, kann von Seiten der Oberfinanzdirektion nicht beanstandet werden. Es bestand damals die Anordnung der Geheimen Staatspolizei; diese ist mir gegenüber nicht schriftlich aufgehoben worden. Wenn der Lift nicht, wie geschehen, versteigert worden wäre, dann wäre er spätestens auf Grund der Anordnung des Führungsstabes für den Wehrwirtschaftsbezirk X vom 30. Januar 1942 versteigert worden (Aktenzeichen: II 399/42). In dieser Anordnung hat sich der Führungsstab für den Wehrwirtschaftsbezirk X die Regelung der anfallenden Umzugsgüter vorbehalten und das Verfahren geregelt. Auch die Versteigerer wurden jeweils auf Grund dieser Anordnung vorgeschrieben. Im übrigen war durch die genannte Anordnung gleichfalls der Sozialverwaltung das Recht eingeräumt, Gegenstände aus den Umzugsgütern vor der Versteigerung zu entnehmen.

1111 Ebenso wenig war es mir möglich, den Betrag von RM 1.257.-- für Entnahmen der Sozialverwaltung dem Pflugschaftskonto zuzuführen. Die Geheime Staatspolizei hat mir diesen Betrag nicht ausgehändigt.

Ich habe im Rahmen der Abwesenheitspflugschaft über die Verwertung des Roherlöses detaillierte Rechnung gelegt. Diese Rechnung ist, wie alle anderen Abrechnungen, sorgfältig geprüft und von dem Hanseatischen Oberlandesgericht für richtig befunden worden. (vergl. Gerichtsakte 5 OLG VIII 144/40).

Rückerstattungsrechtlich kann ich auf keinen Fall für diesen Betrag in Anspruch genommen werden, da die in dem Versteigerungsprotokoll aufgeführten Gegenstände mit dem damals

angenommenen Betrag von RM 1.257.-- unstreitig der Sozialverwaltung zugeflossen sind und der Gegenwert niemals in meinen Händen gewesen ist.

Eine Verantwortlichkeit meinerseits muss ich mit aller Entschiedenheit bestreiten.

Dr. Graef

(Dr. Graef)
Rechtsanwalt.

Aktenzeichen: 2 Wik 98/52

IV/Z. 2980

H. Abscher
Anst. z. Zust./Absendg.
ab am 12. März 1953

Öffentliche Sitzung

In der - Rückerstattungs - Sache -

Gegenwärtig:

Landgerichtsdirektor Dr. Roscher
als Vorsitzender,

~~Landgerichtsrat~~
Assessor Fürstenau
Beauftr. Richter Faull

als Beisitzer.

Luschei, JA.

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Dr. Jacob L e s s und

Frau Paula

(URO : USA/L/45)

gegen

1. Deutsches Reich
Oberfinanzdirektion
L 398 - BV 43 b
2. Hansestadt Hamburg
Sozialbehörde -Rechtsabteilung-
3. RA. Dr. Ernst Graef, Hamburg

erschieden bei Aufruf

für Antragsteller Herr Weigelt

für Antragsgegner zu 1) Herr Sillem
der Antragsgegner zu 3)

Der Vertreter der Antragsteller erklärte, dass er die Einbeziehung des RA. Dr. Graef nicht beantragt habe und auch nicht beantragen wolle.

Beschlossen und verkündet:

Das Passiv-Rubrum wird dahin richt^{ig}gestellt, dass Rechtsanwalt Dr. Graef nicht als Antragsgegner, sondern als Streitverkündeter auftritt.

RA. Dr. Graef äusserte sich persönlich über seine Tätigkeit als Pfleger auf Grund seiner Handakten.

Nach

Aufgehoben (siehe act. 96)

66

Landgericht Hamburg
2. Wiedergutmachungskammer.

2 WiK 98/52

IV/Z 2980

B e s c h l u s s .

In der Rückerstattungssache

- 1) der Witwe Paula L e s s , geb. Levy,
6247 Wofford Ave., Dallas/Texas U.S.A.,
- 2) Dr. Lotte Kronenberger, geb. Less,
- 3) Ilse S t e r n b e r g , geb. Less,

Antragsteller,

Bevollmächtigte: United Restitution Office,
Hannover, Kaulbachstraße 23,

gegen

- 1) das D e u t s c h e R e i c h ,
gesetzlich vertreten durch die Freie und
Hansestadt Hamburg -Finanzbehörde-, diese
vertreten durch die Oberfinanzdirektion
Hamburg, Hamburg 13, Magdalenenstraße 64
- L 398 - BV und BA - 117 -
- 2) H a n s e s t a d t H a m b u r g ,
Sozialbehörde, Rechtsabteilung/Rechtsreferat,
Hamburg 1, Ernst Merckstraße 9-21

Antragsgegner

u n d

- 3) Rechtsanwalt Dr. G r a e f ,
Hamburg 11, Kleine Johannisstraße 20,
Streitverkündeter,

hat das Landgericht Hamburg, 2. Wiedergutmachungs-
kammer, auf Grund mündlicher Verhandlung, durch fol-
gende Richter:

- 1. Landgerichtsdirektor Dr. Roscher,
- 2. beauftragter Richter Faull,
- 3. Assessor Fürstenau

am Dr. 6. März 1953 beschlossen:

I.

- 1) Ausfertigung an:
 - 3 x Parteien
 - 1 x Beteiligte mit Urkunden
- 2) je 1 Abschrift an
 - Advanat
 - f. Vermög. Kontr.
 - Grundbuchamt

17/4.53 Nr.

ab:

17. April 1953

Zentralamt mit CC 26

3) Form B ab zum

17 JUN 1953

2077

Ho.

- 2. April 1953

I. Es wird festgestellt, daß das Deutsche Reich verpflichtet ist, den Antragstellern den Verlust für versteigertes Umzugsgut in Höhe von 21,810,- RM zu ersetzen. Als Zeitpunkt des Verlustes wird der 18. November 1941 festgestellt.

II. Die Antragsteller werden verurteilt, dem Antragsgegner zu 1), dem Deutschen Reich, ihre Ansprüche auf Auszahlung eines Guthabens bei der früheren Bank der Deutschen Arbeit, jetzt Bank für Gemeinwirtschaft auf Sparbuch Nr. 2738 und Nr. 7277 in Höhe von 290,46 DM auf Freigabekonto und in Höhe von 24,20 DM auf Anlagekonto nebst den aufgelaufenen Zinsen ~~abzutreten mit der Maßgabe, daß die Zahlung der abgetretenen Beträge nicht vor~~ ^{Zug um Zug gegen} Zahlung der später umgestellten Beträge der Ziffer I dieses Beschlusses zu erfolgen hat. ~~abzutreten~~.

III. Der Anspruch der Antragsteller gegen die Antragsgegnerin zu 2), die Hansestadt Hamburg, wird abgewiesen.

IV. Dieser Beschluß ergeht gerichtskostenfrei; außergerichtliche Auslagen werden nicht erstattet.

G r ü n d e .

Die Antragsteller sind gemäß Erbschein des Amtsgerichts Hamburg, Abteilung 75 vom 22. Dezember 1952 (75 VI 1038/52) Erben des am 21. April 1950 verstorbenen jüdischen Zahnarztes Dr. Jacob Less hinsichtlich des beweglichen Nachlasses zu je einem Drittel. Der Erblasser wohnte früher mit seiner Familie in Frankfurt/M. Er wanderte auf Grund der Verfolgungsmaßnahmen am

68

am 20. Juni 1939 nach Bombay/Indien aus; 1950 siedelte er nach U.S.A. über und verstarb dort im Laufe des von ihm eingeleiteten Rückerstattungsverfahrens am 21. April 1950. Das Umzugsgut sollte mit dem Dampfer Rauenfels der Hansalinie vom Freihafen Hamburg aus, wo es eingelagert war, nachgesandt werden. Der Dampfer Rauenfels musste aber, nachdem er die Fahrt angetreten hatte, im Oktober 1939 Hamburg wieder anlaufen. Der Liftvan des Erblassers, gezeichnet B. & R. 768, in einem Gewicht von 3800 kg, umfasste 14 Kolli. Es befanden sich darin Möbel, Gemälde, Porzellan, Hausrat jeder Art, Bücher, Kleidung etc., sowie angeblich im Kolli Nr. 13 ein Silberkasten, bestehend aus 192 Teilen, sowie zwei Handkoffer im Kolli Nr. 14. Im letzteren sind nach der Behauptung des Antragstellers 100,- MK in Goldmünzen, 1250 Platinzähne im Werte von 2.000,- RM, verschiedene Silbersachen, 1 Nähmaschine und dergl. gewesen. Nach der Wiederausladung der Sachen im Hamburger Freihafen lagerten diese erneut bei der Firma Brasch & Rodenstein (Inhaber Hamacher) im Freihafen und zwar im Kaischuppen 84. Sie wurden dann später auf Grund der bekannten Anordnung des Polizeipräsidenten in Hamburg wegen zu befürchtender Luftangriffe und zur Vermeidung grösserer Brandgefahr auf den Togo-Kai ausgelagert und standen dort im Freien.

Das Reichssicherheits-Hauptamt beschlagnahmte im Herbst 1941 diesen Liftvan. Die Gestapo in Hamburg erteilte dem Versteigerer Notnagel in Hamburg den Auftrag, den Lift zu versteigern. Diese Versteigerung etwa wird am 15. November 1941 stattgefunden haben. - Am 19. September 1941 wurde der Streitverkündete, Rechtsanwalt Dr. Graef in Hamburg vom Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg zum Pfleger des Umzugsgutes des Erblassers bestellt und zwar gleichzeitig mit einem zweiten Pfleger, dem Kaufmann Rockstrohen. Nach dessen Einberufung zur Wehrmacht führte der Streitverkündete Graef die Pflugschaft allein fort. Die Einrichtung dieser Pflugschaft erfolgte, wie in allen diesen Fällen, dann, wenn über das Umzugsgut

69

Umzugsgut Konnossemente ausgestellt waren, ~~sod~~ man nicht wusste, ob infolge Begebung der Konnossemente andere Personen die Berechtigten waren.

Die Antragsteller haben jedoch, was schon hier bemerkt sein mag, im Laufe des Verfahrens alle drei Konnossemente vorgelegt und sich damit als aktiv legitimiert für Rückerstattungsansprüche hinsichtlich des Umzugsgutes ausgewiesen. -

Am 19. September 1941 teilte die Gestapo dem Streitverkündeten Graef mit, daß er das Umzugsgut dem Versteigerer Nothnagel auszuliefern hätte. Nachdem dem Streitverkündeten diese Aufforderung am 23. September 1941 zugegangen war, forderte er seinerseits die Hansa-Linie am 24. September 1941 auf, dem Verlangen der Gestapo auf Auslieferung des Umzugsgutes an den Versteigerer zu genügen. Der Streitverkündete bat am 16. Oktober 1941 den Versteigerer Nothnagel, ihm vor Abführung des Versteigerungserlöses über die Versteigerung selbst zu berichten. Am 11. November 1941 fragte Rechtsanwalt Graef bei dem Versteigerer Nothnagel nach dem Erlös an. Etwa am gleichen Tage muß nach den den ~~den~~ Gerichtsakten angeschlossenen Pfliegerakten die Versteigerung von Nothnagel erfolgt sein. Das Versteigerungsprotokoll liegt vor, ist jedoch nicht mit einem Datum versehen. Immerhin dürfte nach den Versteigerungsakten die Versteigerung am 18. November 1941 durchgeführt sein, da bereits der Roherlös in einem Schreiben des Pfliegers Graef ^{vom 18. 11. 41} ziffernmässig aufgeführt ist. - Am 24. Februar 1942 teilte die Devisenstelle in Hamburg den Pflieger mit, daß die Gestapo inzwischen den Erlös aus der Versteigerung freigegeben habe; er möge sich dieserhalb mit der Gestapo in Verbindung setzen. Das tat der Pflieger unter dem 27. Februar 1942. Am 13. März 1942 gab die Gestapo dem Abwesenheitspflieger den Erlös heraus.

Über den Erlös ist im einzelnen genau abgerechnet. Er betrug einschliesslich der kreditierten Verkäufe von einzelnen

zellen Sachen an die Sozialverwaltung in Höhe von
 1257,- RM insgesamt 8,593,- RM.
 Hinzu kam der Betrag für den Lift selbst mit 125,- "
 sowie infolge eines Rechenfehlers 6,- ",
 sodaß der Gesamtbruttoerlös 8,724,- RM
 ausmachte. Von diesem Betrage gingen für
 Abzüge verschiedener Art, wie Einfuhrzoll,
 Honorar des Pflegers etc 4,235,45 "
 ab, sodaß ein Nettoerlös von 4,488,55 RM
 verblieb. Dieser Betrag wurde von dem Pfleger auf zwei Spar-
bücher Nr. 7238 und 7277 bei der Bank der Deutschen Arbeit
gelegt. Die Sparbücher wurden von dem Pfleger beim Amtsge-
richt Hamburg hinterlegt.

Die Beträge sind infolge der Währungsumstellung dann umgestellt auf 290,46 DM Freigabekonto und 24,20 DM Anlagekonto.

Der Erblasser hat seine Rückerstattungsansprüche wegen der erfolgten Versteigerung frist-und formgerecht angemeldet. Er hat das Deutsche Reich, sowie die Stadt Hamburg in Anspruch genommen. Den Wert des Umzugsgutes hat er auf Grund einer eingereichten Liste, in der die Sachen näher bezeichnet sind, mit 40,300,- Gmk angegeben.

Die Antragsteller verlangen Rückerstattung bezw. Schadensersatz mit der Begründung, daß das Deutsche Reich durch die Beschlagnahme des Umzugsgutes seitens der Gestapo eine eigentümer_ähnliche Stellung erlangt habe und es auf die spätere Freigabe des Versteigerungserlöses an den Pfleger nicht ankomme.- Die Sozialbehörde wird von den Antragstellern wegen ihrer Käufe in der erwähnten Höhe von 1257,-RM gleichfalls in Anspruch genommen.

Der Antragsgegner zu 1), das Deutsche Reich, hat um Abweisung des Antrages gebeten mit der Begründung, daß die Gestapo zwar das Umzugsgut beschlagnahmt und versteigert hätte, daß aber der Erlös wieder an den Pfleger herausgegeben sei

7.

sei und das Deutsche Reich daher keine eigentümer-ähnliche Stellung mehr eingenommen habe. Der Antragsgegner zu 1) hat für alle Fälle dem Pfleger den Streit verkündet, weil es glaubt, Rückgriffsrechte gegen den Pfleger geltend machen zu können, falls es verurteilt werden sollte. Nach Ansicht des Deutschen Reiches hätte der Pfleger, da er bereits am 19. September 1941 zum Abwesenheitspfleger bestellt war, statt sich dem Wunsche der Gestapo zu fügen, die Versteigerung verhindern und diese selbst vornehmen müssen.

Die Antragsgegnerin zu 2) hat sich darauf berufen, daß sie nur im Auftrage des Reichsstatthalters, also als Reichsorgan, Sachen für Bombengeschädigte --~~teils~~ aus Umzugsgütern, ~~teils~~ in Versteigerungen -- erwarb und die Sachen sofort an Bombengeschädigte weitergegeben habe. Den Erlös habe sie mit dem Deutschen Reich verrechnet und niemals eine eigentümer-ähnliche Stellung erhalten.

Der Streitverkündete hat erklärt, daß er als Pfleger seine Pflicht erfüllt habe. Er habe sich den Anordnungen der Gestapo nicht widersetzen können und in der Hauptsache später den Erlös von der Gestapo zurückgefordert und bei der Bank eingezahlt, wo er noch heute den Antragstellern in umgestellter Währung zur Verfügung stände.

Der Antragsgegner zu 1) hat noch darauf hingewiesen, daß die vom Erblasser in seinem Umzugsgut erwähnten Sachen nicht alle mit zur Versteigerung gelangt seien. In der Versteigerungsliste ist nur Silber im Werte von 182,50 RM aufgeführt, jedoch nicht Gold in Münzen oder die erwähnten Platinzähne seiner Arztpraxis, auch nicht die Nähmaschine, die sich nach Behauptung des Erblassers in seinem Umzugsgut befunden hat.

Das Wiedergutmachungsamt hat mit Beschluß vom 20. Februar 1952 die Sache gemäß Art. 55 REG der Wiedergutmachungskammer beim Landgericht überwiesen, da eine Einigung zwischen den Parteien nicht möglich war. Vor der Kammer ist mündlich verhandelt.

72

verhandelt. Die Antragsteller haben sich auf die Zeugin Martini für den Umfang des Umzugsgutes bezogen. Die Zeugin Martini hat jedoch mit Schreiben vom 24. Januar 1953 erklärt, daß sie zwar von dem Umzugsgut wisse, sich aber an Platinzähne und Goldmünzen im einzelnen nicht erinnere.

Der Rückerstattungsanspruch gegen das Deutsche Reich ist begründet; der Anspruch gegen die Sozialverwaltung der Stadt Hamburg jedoch nicht.

Zweifellos hat es sich bei der Versteigerung des Umzugsgutes des Erblassers um eine Verfolgungsmaßnahme in Sinne der Art. 1 und 2 REG gehandelt. Denn die Gestapo hat unzweifelhaft mit Rücksicht auf die Zugehörigkeit des Erblassers zur jüdischen Rasse die Versteigerung vorgenommen, obgleich sie bereits, wie aus ihrem Schreiben vom 19. September 1941 hervorgeht, wusste, daß der Streitverkündete als Abwesenheitspfleger für den Erblasser bestellt war. Daß es sich um jüdisches Umzugsgut gehandelt hat, hat die Gestapo in ihrem Schreiben vom 19. September 1941 ausdrücklich betont. Bei dem Umzugsgut des Erblassers handelt es sich um feststellbare Vermögensgegenstände im Sinne des Art. 1 REG. Wenn auch die Gestapo später den Erlös aus der Versteigerung wieder freigab, hat sie sich durch Beschlagnahme und Versteigerung des Umzugsgutes doch als Eigentümer desselben angesehen und eine eigentümer-ähnliche Stellung eingenommen. Nachdem auf diese Weise infolge Versteigerung der Verlust des Eigentums des Erblassers eingetreten war, wurde durch die spätere Auslieferung des Versteigerungserlöses an dem einmal erfolgten Entziehungstatbestand rechtlich nichtsgeändert. Zwar ist im Endeffekt kein anderer Erfolg eingetreten, als wenn der Pfleger selbst die Versteigerung -- wie in gleichen Fällen der Abwesenheitspflegschaft-vorgenommen und den Erlös hinterlegt hätte. Das ändert aber nichts daran, daß in diesem Falle der Verlust bereits durch eine Handlung der Gestapo eingetreten war. Es handelt sich hier um einen Mißbrauch der
Staatsgewalt

Staatsgewalt. Aus diesem Grunde ist das Deutsche Reich rückerstattungspflichtig. Da die Sachen nicht mehr vorhanden sind, tritt an die Stelle der Rückerstattung in Natur der Schadensersatzanspruch nach Art. 25 und 26 II REG.- Die Höhe des Schadensersatzes richtet sich nach dem Zeitpunkt des entzogenen Vermögens im Augenblick der Entziehung, wie in ständiger Rechtsprechung festgestellt ist (vgl. den Beschluß des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 30. August 1950 in 5 E 3/50). Da die Sachen einem Sachverständigen zur Schätzung nicht mehr vorgelegt werden können, ist das Gericht auf eine freie Schätzung angewiesen. Als Unterlage für eine solche Schätzung dient einmal die Höhe des Versteigerungserlöses, zum andern die eingereichte Liste des Umzugsgutes, wie auch das Versteigerungsprotokoll. Daß der erzielte Erlös bei der Versteigerung weit unter dem wirklichen Wert des Umzugsgutes liegt, ist von keiner Seite bestritten. Das Gericht hat in längerer Praxis Grundsätze mit Hilfe fremder Personen, die bei früheren Versteigerungen jüdischen Umzugsgutes zugegen waren, entwickelt, in welches Verhältnis der wirkliche Wert der Sachen zum Versteigerungserlös zu bringen ist. Danach ist mindestens der $1\frac{1}{2}$ fache Versteigerungserlös als wirklicher Wert der Sachen anzunehmen, und bei besonders reichhaltigen Hausständen höchstens der $2\frac{1}{2}$ fache Betrag des Erlöses. In jedem Falle kommt es auf die einzelnen Umstände, die Vermögensverhältnisse der Beteiligten und den Pflegezustand des Umzugsgutes an. Hier kann das Gericht davon ausgehen, daß es sich um ein wertvolles Umzugsgut gehandelt hat. Das Gericht hat daher den $2\frac{1}{2}$ fachen Betrag des Bruttoerlöses als wirklichen Wert der Sachen zugrunde gelegt und demgemäß erkannt. - Die angeblich vorhandenen Goldmünzen und die Platinzähne im Werte von 2.000,-RM erscheinen nicht in der Versteigerungsliste. Sie sind zweifellos nicht mit versteigert und können daher in diesem Verfahren nicht mit berücksichtigt werden. Daß sie vorhanden waren, ist nicht einmal durch die Zeugin Martini bewiesen.

Das

Das Deutsche Reich konnte nicht zur Zahlung des Betrages, der sich bei 2¹/₂facher Multiplikation ergibt, verurteilt werden, da eine Verurteilung zur Zahlung in Reichsmark wegen Abschaffung dieser Währung unmöglich ist und die Umstellung von Reichsmarkforderungen gegen das Deutsche Reich gemäß § 14 Umst.Ges. verboten ist. Vielmehr erfolgt die Umstellung von Reichsmarkforderungen gegen das Deutsche Reich in DM erst auf Grund späterer Gesetzgebung. Daher war es nur möglich, einen Feststellungsbeschluß in Reichsmark zu erlassen, da es auf den Wert im Zeitpunkt der Entziehung, also auf den Reichsmarkbetrag ankommt.

Die Sozialverwaltung Hamburg hat zweifellos, wie in mehrfacher Rechtsprechung festgestellt, lediglich als Reichsorgan gehandelt. Die Beträge, die sie als Versteigerungserlös zu zahlen verpflichtet war, hat sie tatsächlich an das Reich bei einer Gesamtabrechnung abgeführt. Der Betrag der von der Sozialverwaltung gekauften Sachen ist dem Gesamtbruttoerlös zuzuschlagen, sodaß der Erlös bei der vorgenannten Multiplikation vom Gericht mit berücksichtigt ist.

Da Rechtsanwalt Dr. Graef nur als Streitverkündeter in das Verfahren einbezogen worden ist, war über die Regreßansprüche des Antragsgegners hier nicht zu entscheiden. Nach Art. 39 REG bestimmen sich solche Rückgriffsansprüche nach den Vorschriften des BGB. Die Durchführung solcher Rückgriffsansprüche hat nur im ordentlichen Verfahren zu erfolgen.

Da die Antragsteller bezüglich des hinterlegten Betrages bei der früheren Bank der Deutschen Arbeit, jetzt Bank für Gemeinwirtschaft berechtigt sind, würden sie ungerichtlich bereichert sein, wenn sie neben der Zubilligung eines Schadensersatzanspruches gegen den Antragsgegner zu

1) auch noch die umgestellten Beträge aus der Hinterlegung erhalten

80

USA/L/45

Hannover, den 15. Juni 1953
W./U.

An die
2. Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht

H a m b u r g .

Zu: 2 WIK 98/52
IV/Z 2980.



In der Rueckerstattungssache

- 1) der Witwe Paula L e s s, geb. Levy
- 2) Dr. Lotte Kronenberger, geb. Less,
- 3) Ilse S t e r n b e r g, geb. Less

g e g e n

- 1) das Deutsche Reich, } *je 14 ab mit U: 14/9.53 W.*
- 2) Hansestadt Hamburg, }
- 3) Rechtsanwalt Dr. Graef, } *Az.: 2 WIK 98/52*

legen wir namens der Antragsteller gegen den Beschluss der
2. Wiedergutmachungskammer Hamburg vom 16.3.1953 der am 20.4.1953
zugestellt wurden ist,

sofortige B e s c h w e r d e

ein.

Wir beantragen:

Den angefochtenen Beschluss aufzuheben und die Sache zur
anderweitigen Pruefung und Entscheidung in die Vorinstanz zurueck-
zuverweisen.

G r u e n d e :

- I. Die Antragstellerin sind beschwert durch die Wertfestsetzung. Sie haben den Wert mit 40.300.--RM der entsprechenden Gegenstaende in der Anmeldung angegeben. Die Wertangabe, die der inzwischen Verstorbene am 25. September 1948 gemacht hat, entspricht einer verhaeltnismaessig frischen Erinnerung. Sie wird unterstuetzt durch die Transportkostenrechnung der Firma Brasch & Rothenstein in Frankfurt a.M. ueber 2.710.--RM Transportkosten, die erforderlichenfalls im Original beschafft werden kann. Die Transportkostenrechnung laesst einen Schluss zu, auf den Wert der ganzen Ladung, die mit dem 2 1/2 fachen des Versteigerungs-Bruttoerloeses zu niedrig bemessen ist, auch wenn sie das Hoechst mass der sonst ueblichen Schaetzungen erreicht. Es kommt hinzu, dass Gold Silber und Platin als nicht entzogen angesehen worden sind, weil die Zeugin Martini nicht die in ihr Wissen gestellte Behauptung bestaetigen konnte. Die Sachen waren da, sie koennten hoechstens vor der Versteigerung geraubt und gepluendert worden sein. Dafuer wuerde das Reich wegen unzureichender Verwahrung haften.
- II. Beantragt war Verurteilung des Reichs zum Ersatz in DM, hier kommt der Wiederbeschaffungswert in Betracht. In diesem Sinne waren bereits Entscheidungen des Cora und des Kammergerichts in Berlin ergangen, sie fehlten auf Seiten der Wiedergutmachungsbehoerden der britischen Zone. Neuerdings beginnt sich mit Recht ein Wandel in der Rechtsprechung anzubahnen. Die Wiedergutmachungskammer zu Wupperthal hat die Ansicht vertreten, dass nicht allein der Wert entzogener Gegenstaende zur Zeit der Entziehung massgebend sei, sondern auch der Wiederbeschaffungspreis, weil beide Werte als wesentliche Berechnungselemente, fuer die entgeltige Haftung des Reichs von Bedeutung sind. Auch die 1. Wiedergutmachungskammer in Hannover, hat das Reich zur Wiederbeschaffung entzogener Werte in DM verurteilt.

Es

Witwe Alschiff eingef. 14.9.53 W.

81

Es wird auf den Beschluss in Sachen Hajszerek gegen das Deutsche Reich 32 WgK 491/51 Bezug genommen. Wir sind daher der Meinung, dass Verurteilung des Deutschen Reichs in DM erfolgen muss.

III. Ein Urteil muesste auch gegen die sozialen Behoerden der Hansestadt Hamburg ergehen. Diese Behoerde ist keinesfalls nur ein willenloses ausfuehrendes Organ der deutschen Reichsbehoerde gewesen, vielmehr hat sie auch selber wie ein Eigentuemmer ueber ein Teil der entzogenen Gegenstaende verfuegt. Sie hat nach eigener Erklaerung, einen Teil des Liftinhalts erworben und an Bombengeschaedigte verteilt. Wegen des Restes waere angeblich mit der Gestapo abgerechnet und irgendeinen hoeheren Sammelbetrag auf deren Konto ueberwiesen.

V.

*Suprap an ~~Sob~~ ob
~~so~~ ~~Ver~~ in der
Sob, ob es ebenso wie
in Bueznar / Dultcher R u
Kauseladt Hky 5 Wis 539/53
C...
Staturischen UK/B/31
Damit einverstanden ist nun
einstimmen von einer Entscheidung
abgesehen wird. 3 Wo. 16/X 53*

(Weigelt.)

*Abau KRO
17/10. 5/1*

Kuening

die Beschwerde hinsichtlich der Antragsgegnerin zu 2) als unbegründet zurückzuweisen.

Zur Begründung wird allen Umfangs auf das erstinstanzliche Vorbringen Bezug genommen. Der hier vertretenen Rechtsansicht ist sowohl die Wiedergutmachungskammer als auch das Hanseatische Oberlandesgericht bisher in ständiger Rechtsprechung beigetreten.

Die kurzen Ausführungen des Antragstellers unter III zu diesem Punkt vermögen nicht die eingehenden Darlegungen hinsichtlich der Stellung der Sozialbehörde bezüglich der Verwertung des Liftgutes zu entkräften.

Es wird daher gebeten, obigem Antrag zu entsprechen.

I.V.

Naumann
(Dr. Naumann)
Regierungsrat

86
88

4x

Betr.: Rückerstattungssache.

Hess u. a. v. Absch. Reich u. a.

Der Senat weist die Parteien darauf hin, daß nunmehr zur Frage des vom ehemaligen Deutschen Reich zu leistenden Schadensersatzes das Oberste Rückerstattungsgericht für die britische Zone in seiner Entscheidung SRC 53/719 (28.1.1955) bestimmte Grundsätze entwickelt hat. Der Gerichtshof geht davon aus, daß Hauptzweck des Gesetzes Nr. 59 die Naturalrestitution ist und kommt dann zu folgenden Leitsätzen:

1. "In diesem Sinne ist das Ergebnis offensichtlich die Wiederherstellung des Zustandes vor der Entziehung. Kein Gesetz kann jedoch dem entzogenen Vermögen im jetzigen Zeitpunkt den Wert geben, den es in der Vergangenheit besessen hat. Tatsächlich werden die Vermögensgegenstände an ihre Eigentümer mit dem jetzigen Wert zurückübertragen. Es würde daher in Einklang mit dem Hauptzweck des Gesetzes 59 stehen, in Fällen, in denen die entzogenen Vermögensgegenstände infolge ihres Verlustes nicht auf jene Weise zurückübertragen werden können, den Wert der zu zahlenden Entschädigung zugrunde zu legen, den das Vermögen erwartungsgemäß im Zeitpunkt seiner Rückübertragung, d.h. heute, besessen hätte, wenn es nicht in Verlust geraten wäre."
2. "Zusammenfassend vertreten wir die Ansicht, daß im allgemeinen Leistungsurteile in Fällen wie dem vorliegenden angebracht sind. Das Gesetz 59 enthält nichts, was das Reich davon ausnimmt, einem derartigen Urteil unterworfen zu werden oder die Rückerstattungsbehörden der Pflicht enthöbe, es zu erlassen. Wir würden jedoch ohne Zögern jeden Versuch unterbinden, ein derartiges Urteil gegen das Reich unter den gegenwärtigen Umständen vollstrecken zu lassen, sollte ein solcher Versuch gemacht werden."

Eine Aussetzung der Vollstreckung eines Urteils kann immer aus praktischen Gründen gewährt werden, wenn diese Gründe es auch nicht rechtfertigen, von dem Erlaß eines solchen Urteils abzusehen."

3. Der zu ersetzende Schaden umfaßt auch einen Betrag für entgangenen Gewinn. "Selbstverständlich können wir nicht billigen, daß die Antragstellerin Nutzungen sowohl auf Grund des Art. 26 Abs. 2 wie des Art. 27 Gesetz 59 erhält. Es ließe sich auch sagen, daß Art. 27 und DVO Nr. 12, die sich auf diesen Artikel gründen, besonders zur Anwendung geeignet erscheinen in den Fällen, in denen Rückerstattung in natura angeordnet wird. Wir halten es für unnötig, diese Frage im einzelnen zu behandeln, ehe sich nicht ein Fall ergibt, an dem gezeigt werden kann, daß der Betrag, der für entgangenen Gewinn gemäß § 252 des Deutschen BGB gefordert werden kann, unter Anwendung wesentlich anderer Grundsätze festzustellen ist als derjenigen, die bei der Festsetzung der nach Art. 27 und DVO Nr. 12 rückzahlbaren Beträge anzuwenden sind."

Den Parteien wird anheimgegeben, diesen Grundsätzen entsprechende Anträge zu stellen. Der Senat hält es für zweckmäßig, wenn zunächst der Antragsgegner unter Zugrundelegung dieser Leitsätze eine vergleichsweise Regelung vorschlägt.

2 Monate

Krönig
gez. Dr. Krönig,
Oberlandesgerichtsrat.

~~48~~
Je eine Ausfertigung
ab an Part. Vert.
am 3. MAI 1955

88a

An das
Hanseatische Oberlandesgericht
- 5. Zivilsenat -

H a m b u r g 36

Sievekingplatz



*1 Abschrift telef.
erfordert am
22. JUN. 1955*

In der Rückerstattungssache

- 5 WiS 495/53 -

2 Wik 98/52

L e s s

./.

Deutsches Reich
(OFD Hamburg)

rügen die Antragsteller in ihrer sofortigen Beschwerde vom 15.6.1953 die Höhe der Wertfestsetzung, die Abweisung von Ansprüchen von angeblich entzogener Silber-, Gold- und Schmucksachen und verlangen abschliessend den Wiederbeschaffungswert in Deutscher Mark.

Als Beweis dafür, dass das versteigerte Umzugsgut höher war als festgestellt wurde, berufen sich die Antragsteller auf die Höhe der Transportkosten. Transportkosten, insbesondere, wenn darin Seefrachten wie hier enthalten sind, die auf den Umfang und das Gewicht, nicht aber auf den Wert abgestellt sind, können kein Maßstab sein. Seefrachten sind in erster Linie von der Konkurrenz auf der befahrenen Route abhängig. So kann man feststellen, daß für den gleichen Artikel nur nach England die vierfache Fracht wie nach Argentinien zu zahlen ist. Jede Reederei und jeder internationale Spediteur wird das bestätigen.

Hinsichtlich der Abweisung von Ansprüchen wegen angeblich versteckter Silber-, Gold- und Schmucksachen ist dem Landgericht zuzustimmen. Es fehlt an dem Beweis einer Entziehung. Die Sachen waren, wenn tatsächlich versteckt worden, möglicherweise so gut untergebracht, dass sie garnicht gefunden worden sind.

Soweit es sich um den Schadensbetrag selber handelt, kommt es nach der SRC-Entscheidung 53/719 vom 28.1.1955 in der Sache Mainz ./.. Deutsches Reich für die Ermittlung auf den Wert an, den die entzogenen Gegenstände erwartungsgemäß im Zeitpunkt der Rückerstattung hätten, wenn sie nicht in Verlust geraten wären.

In

In einer umfangreichen Beweisaufnahme in der Sache Schlesinger ./.. Deutsches Reich - 2 Wik 614/52 - hat das Landgericht durch Befragung von Sachverständigen aller Sparten am 26.4.1955 festgestellt, dass für Gegenstände, wie hier entzogen, der heutige Wert bei Umstellung des Wertes am Tage der Entziehung, der heute 1:1 zu Gunsten der Berechtigten ermittelt würde. Dieser Auffassung will der Antragsgegner nicht widersprechen. Er schlägt deshalb zum Abschluß des Verfahrens folgenden Vergleich vor:

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Deutsche Reich nach Art. 26 Abs. 2 REG für versteigertes Umzugsgut Schadensersatz in Höhe von 21.810,-,- DM zu leisten hat.
2. Die Parteien sind sich ferner darüber einig, dass das auf den Namen des Berechtigten bestehende Guthaben bei der Bank der Deutschen Arbeit, Sparbücher 7238 und 7277, von dem unter 1) genannten Betrag in Abzug zu bringen ist. Der Kontostand war am 31.12.1954 369,55 DM.
3. Die Erfüllung vorstehenden Anspruchs richtet sich nach dem künftigen Gesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs.
4. Die Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

Im Auftrag



(Sillem)

Dieser Beschluß ist rechtskräftig.
(vergl. ad. 105-108.)

96

ANSLATISCHES OBERLANDESGERICHT

5. Zivilsenat

Wis 495/1953

Rechtsmittelverzicht des Obf. v. ad. 105

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

92

Mir, Frau Paula Less, Dallas, Texas, ist die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung bekannt. Ich weiss, dass falsche Angaben zivil- & strafrechtliche Folgen haben. Dies vorausgeschickt erkläre ich:

Mahagoni
Unser Schlafzimmer hatte 2 vollstaendig ausgeruestete Betten, 2 Nachtkasten, 1 Toilette mit Stuhl, 1 grosser Schrank 1 Kommode 2 Stuehle, 1 Sessel, 1 grosser Perser, 2 Perser Bettvorlagen, 1 Apotheker Schrank, Vorhaenge Beleuchtungskoeper etc. Das Schlafzimmer war nach unserer Vertreibung aus Strassburg neu angeschafft worden & war in gutem Zustand. Damit wir es aber in der neuen Wohnung ~~aber~~ besser stellen konnten-wir rechneten nicht damit gleich grosse & hohe Raeume zu finden-wurde es vollstaendig umgearbeitet & wie neu hergerichtet. Die Rueckenteile wurden verkuerzt, die Aufsaezte an den Nachttischen abgenommen, der 3teilige Kleider Schrank mit Spiegel wurde verkuerzt. Der Schrank hatte eine Abteilung mit englischen Zuegen, eine andere mit ausziebaren Schubladen & Raum fuer Huete & Blusen. In der anderen Abteilung war Raum fuer Kleider & Schuhe. Die Stuehle wurden neu bezogen & passende Ghinz Vorhaenge angeschafft. Der grosse Perser war besonders schoen.

Das Schlafzimmer fuer die Toechter war hell Birke. Es hatte 2 voll ausgeruestete Betten, 2 grosse Spiegelschraenke mit englischen Zuegen beiderseits, 1 Kommode, 4 Stuehle & 2 Sessel, 2 neu gefertigte Couch, aus braunem Gestell mit Rorgeflecht (Art Shippendale), mit FederPolsterung, Federkissen & war mit modernem Leinenstoff-Blumenmuster ueberzogen. Dazu kamen noch handgearbeitete Ziersofakissen. Dazu kommt ein Spiegel, 1 grosser Perser & 2 Perser Laeufer, Vorhaenge, Beleuchtungskoeper etc. etc.

Biedermeierzimmer-hellKirschbaum antik-: 1 Tisch, 1 Sofa 1 Schemel, 8 Stuehle, 2 Sessel letztere bezogen mit gruenem Wollrips, 1 Kommode eingelegt, 1 runder Glaseckschrank voll mit antikem Porzellan wie Meissen Vasen & Figuren, Alt Wiener Tassen & Nippes etc. 1 Glockenzug mit Perlen & Bronzegriffen, 1 Spiegel mit eingelegtem Rahmen, 1 Kristall Leuchter, weisse Mull Vorhaenge & als Sonnenschutz ein bunt bemalter Leinen Store. Dazu kamen wertvolle antike Oelgemaelde in alten Rahmen-Portraits etc. Ein Bild: singender Mann mit Lampe war besonders geschaezt. Dazu Stiche, Silh ouetten, Miniaturen Bronzen etc.

Herrenzimmer- Eiche mit Schnitzarbeit-: 1 runder Tisch mit Brokatdecke (Seidenfranzen), 1 Schreibtisch mit engl. Zuegen,

6 Stuehle Sessel (barock) ueberzogen mit weivoller Handstickerei (petit point) 1 Buecherschrank, 1 Rauchtisch, 1 (3teilig) Satztisch 1 Serviertisch mit Glasplatten & unten eine Einrichtung fuer Flaschen & Eisbehaelter, 1 handgeschnittener Blumentisch, ~~1 Kredenz~~ ~~1 Standuhr~~ 1 grosser Perser, 5 Bruecken, 1 Deckenlampe, 1 Stehlampe (Deckenstrahler), 1 Schreibtisch Lampe, Tischdecken etc.

Speisezimmer (braun Eiche mit Schnitzarbeit).

1 grosser 4eckiger Tisch mit abgerundeten Ecken zum Ausziehen. 8 Stuehle (2 mit Armlehnen), 1 Buffet, 1 Kredenz, 1 Satztisch (3) 1 Standuhr, 1 Perser 4 $\frac{1}{2}$ x 5 $\frac{1}{2}$, cerise rot, gutes seltenes Stueck, verschiedene Bruecken, grosse Krone aus Bronze & Kristall, Vorhaenge & Decken etc. etc.

Kueche: 2 Schraenke, 1 Tisch, 2 Stuehle, 1 Schemel, 1 Leiter. reichhaltig Geschirr, Toepfe, Pfannen, elektr. Wassersieder, 1 Kochplatte etc.

Vorplatz: 1 Kleiderablage, 1 runder Spiegel, lantiker rosa Marmor Tisch (Louis XI), Unterteil aus antikem Gold - sehr wertvoll - 2 antike Stuehle (dunkel Mahagoni) mit gestreiftem Brokatstoff ueberzogen, Schirm & Stockstand.

Ausser den frueher erwaehten Bildern waren vorhanden: Gemaelde, darunter Paulino Meyer: Italienische Landschaft, Prof. Kummer, Aquarell, Gegenstueck befand sich in der Dresdner Galerie Graphiken.

Service.

- a. Tafelservice (Hutschenreuther) Blumenmuster mit hellblauem Rand ca. 114teilig
- b. Kaffeeservice - echt Meissen - fuer 12 Personen (48(?)teilig)
- c. Obstservice (14 teil.) (?)
- d. Weinservice (handgeschliffen, boehmisch Kristall) fuer 12 Pers. (64(?) teilig.
- e. 6 grosse & 6 kl. Roemer, tiefer alter Schliff)
- f. 2 grosse, 2 kl. Kristallschalen, 3 grosse Kristallvasen, 2 mittlere Kristallvasen, 18 Kristall Obstteller, 18 dte. Untersaetze (Annaschliff)
- g. taegliches Gebrauchsgeschirr fuer Tafel, Kaffee & Tee.
- h. Gebrauchsvasen aller Groessen in Porzellan & Majolika, Keksdosen, Bonbonnieren etc. Bronzen (alt & modern) dabei eine grosse Buste auf rosa rotem Marmor Sockel mit goldbronze Garnitur. Marmorfiguren.

94

Wis 495/1953

Blatt 3

- i. Schweres Tafelsilber: 6 Messer 6 Gabeln 6 gr. & 6 Kl. Loeffel
- k. ca. 100 Baende Baecher: Deutsche & franz. Klassiker in Pracht-Ausgaben, sgn. schoene Litteratur, Lexikon, Geschichtswerke etc.
- l. Reichlich Tisch-& Bettwaesche, Spitzendecken=& Laeufer etc.
- m. Kleider, Anzuege, Schuhe, Huete, Maentel etc. fuer 3 Personen
- n. Naehmaterial, Handwerkszeug
- o. Naehmaschine (250.00) Radio (340.-) Grammophon & Platten
- p. Uhren Spiegel, Vorhaenge, Aufstellungsachen etc. etc.

Dallas, den... 13. Oktober 1955.

Als Zeugen von der Richtigkeit meiner Angaben nenne ich:

Frau Kathlen Martini
 35, Gronauerstrasse Frankfurt
Mrs Paula Less

SUBSCRIBED and sworn to before me this 17th day of October A. D. 1955.

Jimmie Prober
 Notary Public in and for
 Dallas County, Texas

Dieser Beschluß ist rechtskräftig.
(vgl. act. 105-108.)

96

H A N S L A T I S C H E S O B E R L A N D E S G E R I C H T
5. Zivilsenat

5 WiS 495/1953
2 WiK 98/1952

Rechtsmittelverzicht des Act. 2. act. 105

-1- des Ag. Jan 1.) u. Freitruk. 2. act. 106+107
-1- " " Ag. Jan 2.) 2. act. 108
B e s c h l u ß

In der Wiedergutmachungssache

1. der Witwe Paula L e s s geb. Levy,
6247 Wofford Ave., Dallas/Texas USA,
2. Dr. Lotte Kronenberger geb. Less,
3. Ilse S t e r n b e r g geb. Less,

Bevollmächtigte: United Restitution Office,
Hannover, Kaulbachstr. 23, **USA/L/45**

Abvermerk 2. act. 98

Antragsteller,

g e g e n

1. das D e u t s c h e R e i c h ,
gesetzlich vertreten durch die Freie
und Hansestadt Hamburg - Finanzbe-
hörde -, diese vertreten durch die
Oberfinanzdirektion Hamburg,
Hamburg 13, Lagdalenenstr. 64,
- L 398 - BV und BA - 117-,
2. Hansestadt H a m b u r g ,
Sozialbehörde, Rechtsabteilung/
Rechtsreferat,
Hamburg 1, Ernst Merckstr. 9 - 21,

Antragsgegner,

u n d

3. Rechtsanwalt Dr. G r a e f ,
Hamburg 11, Kleine Johannisstraße 20,
Streitverkündeter,

- II. Die Antragsteller werden verurteilt, dem Antragsgegner zu 1), dem Deutschen Reich, ihre Ansprüche auf Auszahlung eines Guthabens bei der früheren Bank der Deutschen Arbeit, jetzt Bank für Gemeinwirtschaft auf Sparbuch Nr. 2738 und Nr. 7277 in Höhe von DM 290,46 auf Freigabekonto und in Höhe von DM 24,20 auf Anlagekonto nebst den aufgelaufenen Zinsen Zug um Zug gegen Zahlung der später umgestellten Beträge der Ziffer I dieses Beschlusses abzutreten.
- III. Der Anspruch der Antragsteller gegen die Antragsgegnerin zu 2), die Hansestadt Hamburg, wird abgewiesen.
- IV. Dieser Beschluß ergeht gerichtskostenfrei, außergerichtliche Auslagen werden nicht erstattet.

Die Schadensersatzpflicht des Antragsgegners zu 1) hat die Wiedergutmachungskammer in Höhe des Wertes der entzogenen Hausratsgegenstände zur Zeit der Versteigerung festgestellt. Die Ansprüche gegen den Antragsgegner zu 2) hat die Wiedergutmachungskammer zurückgewiesen, weil die Sozialverwaltung Hamburg "zweifellos, wie in mehrfacher Rechtsprechung festgestellt, lediglich als Reichsorgan gehandelt hat."

Gegen diese Entscheidung haben die Antragsteller fristgerecht sofortige Beschwerde eingelegt. Sie beanstanden, daß das Deutsche Reich nicht zur Zahlung des angemessenen DM-Wertes der entzogenen Gegenstände verurteilt worden ist. Desgleichen bestreiten sie, daß die Sozialbehörde des Antragsgegners zu 2) nur als Organ des Deutschen Reiches einen Teil der entzogenen Gegenstände erworben haben.

Die Beschwerde mußte zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses führen.

1. Die Entscheidung des Landgerichts entspricht, indem sie die Schadensersatzpflicht des Deutschen Reiches in

hat das Hanseatische Oberlandesgericht in Hamburg,
5. Zivilsenat, unter Mitwirkung folgender Richter:

1. Vizepräsident Dr. Vogler,
2. Oberlandesgerichtsrat Dr. Krönig,
3. Oberlandesgerichtsrat Dr. Unglaube

am 18. November 1955 b e s c h l o s s e n :

Auf die sofortige Beschwerde der Antragsteller
wird der Beschluß des Landgerichts Hamburg,
2. Wiedergutmachungskammer, vom 16. März 1953
aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

G r ü n d e :

Die Antragsteller nehmen als Erben des 1950 verstorbenen
jüdischen Zahnarztes Dr. Jacob L e s s die Antragsgegner
auf Schadensersatz gemäß Art. 26 Abs. 2 REG in Anspruch,
weil das Umzugsgut des Erblassers nach den Feststellungen
der Wiedergutmachungskammer am 18. November 1941 im Auftrag
der Gestapo in Hamburg versteigert worden ist. Hierbei hat
die Antragsgegnerin zu 2) für RM 1.257,-- Gegenstände er-
worben.

Die Wiedergutmachungskammer hat am 16. März 1953
folgende Entscheidung getroffen:

- I. Es wird festgestellt, daß das Deutsche Reich
verpflichtet ist, den Antragstellern den Ver-
lust für versteigertes Umzugsgut in Höhe von
RM 21.810,-- zu ersetzen. Als Zeitpunkt des Ver-
lustes wird der 18. November 1941 festgestellt.

Höhe des Wertes des Umzugsgutes zur Zeit der Entziehung feststellt, der damaligen Rechtsprechung des Senats. Der Senat hat indes aus Gründen der Prozeßökonomie im Einverständnis der Parteien zunächst von einer Entscheidung über die Beschwerde abgesehen, um eine gesetzliche Regelung der Entschädigungsfrage abzuwarten. Gesetzlich geregelt ist die Frage des Schadensersatzes bisher noch nicht. Dagegen hat nunmehr das Oberste Rückerstattungsgericht zur Frage des vom ehemaligen Deutschen Reich auf Grund Art. 26 Abs. 2 REG zu leistenden Schadensersatzes bestimmte Grundsätze entwickelt (SRC 53/719 vom 28. Januar 1955). Der Senat hält es im Interesse einer einheitlichen Regelung für richtig, diese Grundsätze anzuwenden. Danach bezweckt Art. 26 Abs. 2 die Wiederherstellung des Vermögenszustandes, der ohne die Entziehung beim Berechtigten heute bestünde. Mit Rücksicht darauf, daß bei der Naturalrestitution die Vermögensgegenstände mit ihrem jetzigen Wert an ihre Eigentümer zurückübertragen werden, ist derjenige Wert zu Grunde zu legen, "den das Vermögen erwartungsgemäß im Zeitpunkt seiner Rückübertragung, d.h. heute, besessen hätte, wenn es nicht in Verlust geraten wäre". Zu ersetzen ist mithin weder der Wiederbeschaffungswert noch der sogenannte Gebrauchswert, d.h. derjenige Wert, den die Sachen speziell für den Geschädigten haben. Gemeint ist vielmehr der objektive heutige Wert.

Das Oberste Rückerstattungsgericht für die britische Zone hat ferner in seiner o.a. Entscheidung ausgesprochen, daß Leistungsurteile gegenüber dem ehemaligen Deutschen

Reich im allgemeinen angebracht sind, wenn auch eine Vollstreckung aus diesen Urteilen zur Zeit nicht erfolgen kann.

2. Die Abweisung der gegen den Antragsgegner zu 2) ge-richteten Ansprüche beruht ersichtlich auf Feststellungen, welche in anderen Rückerstattungssachen, insbesondere in der Sache 1 WiK 862/52 getroffen worden sind. Die Kammer hätte die aber/in jener Sache erfolgte Beweisaufnahme im Wege des Urkundenbeweises im vorliegenden Verfahren zum Gegenstand der Verhandlung machen müssen. Das wird im erneuten Verfahren nachzuholen sein.

Hanse-Stadt

74

162 R

Vogler. Krönig. Unglaube.



Für richtige Abschrift:

Heinrich Justizassistent
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Hanseatischen Oberlandesgerichts

Je eine Ausf. ab an
1.
2. 4 x Post.

mit Q: bezw. Zust. Urk.

Je zwei / bezw. ab an

- ✓ a) f. d. A. l. e
- ✓ b) W. d. g. u. m. K. b. d. I. G. H. b. g.
- ✓ c) W. d. g. u. m. K. b. d. L. G. H. b. g.
- ✓ d) Z. d. g. u. m. K. b. d. L. G. H. b. g. (begl.) mit C. C. 16
- ✓ e) O. L. G. H. b. g. Krönig
- ✓ f) R. a. T. d. g. u. m. K. b. d. L. G. H. b. g. Vogler
- ✓ g) O. L. G. H. b. g. Unglaube, Hammann
- ✓ h) R. a. T. d. g. u. m. K. b. d. L. G. H. b. g. Büsseldorf - o. N. -
- ✓ i) A. m. f. V. e. r. e. i. n. l. i. c. H. b. g. - o. N. -
- ✓ j) G. e. n. d. e. r. a. m. t. -
- ✓ m) A. m. f. V. e. r. e. i. n. l. i. c. K. o. n. t. r. -

2 weitere Abzüge für
A. s. t. - V. e. r. e. i. n. l. i. c. - 5 Seiten -
2 x 25 f = 50 f

durch Sollkont. des Br. St.
- 4 -

am -6. DEZ. 1955

I. Es soll Beweis erhoben werden darüber, ob die in der eidesstattlichen Versicherung der Antragsteller vom 13. Oktober 1955 (Bl. 92 - 94 der Akte) aufgeführten Sachen sämtlich im Lift der Eheleute Less verpackt und dieser Lift unverändert zur Versendung gelangt ist, welchen Wert zur Zeit der Verpackung und Versendung in RM hatten und in welchem Pflege- und Erhaltungszustand sich diese Sachen bei Verpackung befunden haben,

sowie welche Silbergegenstände und Goldstücke im Juni 1939, dem Zeitpunkt der Auswanderung trotz der im Januar 1939 angeordneten Ablieferungspflicht für solche Wertgegenstände im Lift verpackt waren, desgleichen 1250 Platinzähne,
durch Vernehmung

der Käthe M a r t i n i

in Frankfurt /Main, Gronauerstr. 35

als Zeugin.

Um die Vernehmung soll das Amtsgericht in Frankfurt /Main unter Übersendung der Akten ersucht werden.

II. Nach Rückgabe der Akten durch das Amtsgericht Frankfurt /Main sollen dieselben dem Gerichtsvollzieher Bobsien in Hamburg als Sachverständigen mit dem Ersuchen übersandt werden, den heutigen DM-Wert der in der eidesstattlichen Versicherung Blatt 92-94 aufgeführten Sachen unter Berücksichtigung eines Abzuges "alt für neu " zu ermitteln. Sobald der Sachverständige Bobsien zur Abgabe eines Gutachtens für Silber, Bücher und Gemälde nicht imstande sein sollte

113

- 3 -

sollte, bleibt die Ergänzung des Beweisbeschlusses durch Bestellung weiterer Sachverständiger vorbehalten.

Dr. Roscher

Faull

Dr. Zimmermann

Archiv
Frankfurt
No. 2100

Faull

777

Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts

Frankfurt a.M., den 2. Februar 1956.

35 AR 12/56
LG. Hamburg : 2 Wik 98/52
IV/Z2980

Gegenwärtig:

Amtsgerichtsrat Mannweiler
als Richter,

Justizangestellte Tollkötter
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Urschriftlich mit Akten
an das
Landgericht
2. Wiedergutmachungskammer

Hamburg 36
Tievekingplatz, Ziviljustizgebäude

erschien in dem zur Beweisaufnahme bestimmten Termin:
nach Erledigung zurückgesandt.

Frankfurt a.M., den 2. Februar 1956.
1. — für — die Kläger —
~~Rechtsanwalt~~ niemand

2. — für — die Beklagte —
~~Rechtsanwalt~~ niemand

3. folgende — Zeugen in ~~und Sachverständigen~~

Frau Käthe Martini

252) die Akte / Wik 862/52 ist wegen
Mf. Beschwerde beim OLG. ∇

Die Zeugin in ~~und Sachverständigen~~ wurde zur Wahrheit ermahnt und
auf die Strafbarkeit falscher uneidlicher oder eidlicher Aussagen hingewiesen. Sodann
wurde ~~er~~ sie wie folgt vernommen

~~und die Zeugen einzeln und im Aktenvermerk der Mf. Beschwerde der Zeugen:~~

1. — Zeugin in ~~Sachverständigen~~ —:

Ich heiße Katharina Martini geb. Gräf
bin 71 Jahre alt, von Beruf Hausfrau
und wohne in Ffm., Gronauerstrasse 35
sonst verneinend.

In dem Rechtsstreit

Les s u.A.

grüß ab 9.2.56

gegen

Dt. Reich



1) Akte an Post
f. Stellung.
Sollten nach dem
Versäumnisprotokoll
Sachverständigen
den heutigen Dk
wert schätzen?
ist ein Vergleich
und in welcher
Höhe möglich?
2) Akte Wik 862/52
ausdrücken vgl 98
3) n. 3 Wochen
16.2.56

18.2.56 7

7.2.56

Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen (§ 160 Abs. 2 Nr. 3 ZPO.)
ZP 27: vor dem Prozeßgericht (§§ 355, 391 ff., 410 ff. ZPO.);
ZP 28: durch einen ersuchten Richter (§§ 362, 375, 391 ff., 410 ff. ZPO.)

Zur Sache :

Jch überreiche zu den Akten in dreifacher Ausfertigung eine Aufstellung, die ich nach bestem Wissen und Gewissen aus meiner Erinnerung gefertigt habe. Diese Aufstellung ist richtig und vollständig; ich mache sie zum Gegenstand meiner heutigen Vernehmung.

Die eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin Bl. 92/94 d.A. habe ich durchgelesen und ist mir sodann im einzelnen vorgehalten worden. Jch kann nach der langen Zeit heute natürlich keine einzelnen Gegenstände mehr angeben. Jch weiß aber, wie die Familie Less eingerichtet war. Jch war in der Zeit von 1911 bis 1924 Hausangestellte bei der Familie Less und zwar die letzten 5 Jahre von 1919 bis 1924 hier in Frankfurt a.M. Jch bin auch nach 1924 noch des öfteren zur Familie Less* und ~~xxxx~~ zwar habe ich dort Hausarbeiten verrichtet; das geschah bis zu dem Zeitpunkt, ~~da~~ die Familie Less auswanderte. Zu dieser Zeit bewohnte Familie Less noch die gleiche Wohnung, die sie im Jahre 1924 innehatte. ***

*gekommen

Jch weiß mit Sicherheit, dass Familie Less über die in meiner schriftlichen Aufstellung angegebenen Möbel hinaus ein Biedermeier-Zimmer, eine Küche und Vorplatzmöbel besaß; ob diese Möbel aber in dem Lift untergebracht waren, kann ich heute mit Sicherheit nicht mehr sagen. Ueber meine Aufstellung hinaus sind in dem Lift mit Sicherheit noch eine Nähmaschine und 2 neue Couch gewesen; an die Couch's erinnere ich mich deshalb noch so genau, weil die Tochter der Antragstellerin sie kurz vorher neu hatte anfertigen lassen und sie beim Verpacken sagte: "Jch sehe sie doch in meinem Leben nicht mehr wieder." In dem Lift befanden sich auch zahlreiche Gemälde, an die ich mich aber heute im einzelnen nicht mehr erinnern kann. Die Familie Less besaß sehr schönes schweres Tafelsilber; ich glaube mich erinnern zu können, dass es sich in dem Lift befand, aber mit Sicherheit kann ich das nicht mehr sagen.

Am 10. Nov. 1938 - es kann auch der 9. Nov. 1938 * gewesen sein - brachte mir die Tochter der Antragstellerin völlig aufgelöst durch die Ereignisse des 9. Nov. 1938 einen verschlossenen Koffer und erklärte mir, dass sich darin die Zähne aus der Praxis ihres Vaters und Goldstücke befänden. Diesen Koffer habe ich nach 8 oder 10 Tagen wieder zurückgebracht. Ob er später in dem Lift verpackt worden ist, kann ich nicht sagen. In der Wohnung der Antragstellerin ist anlässlich der Ereignisse des 9. Nov. 1938 nichts zerstört worden und nichts abhanden gekommen

*** Familie Less ist in Frankfurt a.M. einmal von der Königsteinerstrasse nach der Brentanostr. umgezogen und zwar in eine größere Wohnung. Die Einrichtung blieb dabei dieselbe. Jch meine, das sei vor 1924 gewesen, den Zeitpunkt weiß ich aber nicht mehr genau.

V.u.g.

Die Beschlussfassung über die Beeidigung bleibt dem Prozessgericht vorbehalten.

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

Frau K. Martini

Frankfurt am Main, 31. Jan. 1956
Gronauer Strasse 35, II.

In Sachen

Frau Paula Less geb. Levy

Klägerin

- gegen -

das Deutsche Reich, Freie und Hansestadt

Hamburg, Sozialbehörde

Beklagte

- Aktenzeichen: 35 A R 12/56 -

Kann ich folgende Angaben machen:

In dem Lift der Eheleute Less befanden sich - soweit
..... ich mich heute noch daran erinnern kann - folgende
Sachen:

Ein neu aufgearbeitetes Mahagoni-Schlafzimmer,
bestehend aus 2 Betten mit Daunen Federbetten,
Rosshaar-Matratzen, seidene Steppdecken, 1 Kleider-
schrank, 1 Waschtisch und 2 Nachtschränkchen, 1
Chaiselongue mit Decke, 1 wertvoller Läufer und
Bettvorlagen;

ein Tochterzimmer in weiss, ebenfalls Rosshaar-Matratzen,
Federbetten, Steppdecken, Kleiderschrank, Nacht-
schränkchen und Frisiertoilette, Bettvorlagen;

ein Herrenzimmer mit Clubsessel, Bücherschrank und Schreib-
tisch;

ein Speisezimmer mit Büffet, Kredenz, Auszientisch,
Stühle und Sessel (wieviele weiss ich heute nicht
genau), verschiedene Ölgemälde, dazu gehörten ferner
ein Perserteppich und mehrere Perserbrücken;

ferner waren darin:

die Praxis-Einrichtung von Herrn Less, Stuhl, Schränke
und viele Instrumente;

ein wertvolles Meissener Speiseservice für 12 Personen,
ein Kaffee-Service (soweit ich mich besinnen kann:
"Rosenthal"), ebenfalls für 12 Personen,
dann viele wertvolle Aufstellsachen in Kristall und
Silber, Silber-Bestecke, Leuchter, Brotschalen und dergl.;

dann sehr viel Wäsche
Bett- und Leibwäsche, Kleider und Mäntel, Schuhe, Herren-
anzüge und anderes mehr. Die genaue Zahl kann ich nicht
mehr angeben. Dann noch viele Haushaltsgegenstände
aller Art.

Die Goldstücke und -zähne hatte ich selbst eine Zeitlang
in Verwahrung.

Ob sie aber auch in dem Lift waren und wieviele es
waren, weiss ich leider nicht.

154

Landgericht Hamburg
2. Wiedergutmachungskammer

2 Wik 98/52

V/Z 2980

B e s c h l u s s.
-.-.-.-.-

In der Rückerstattungssache

Witwe Paula Less geb. Levy u. a.

Antragsteller,

Bev.: **United Restitution Office, Hannover,**

- USA/L/45 -

g e g e n

1. D e u t s c h e s R e i c h

- Oberfinanzdirektion -

- L 398 - BV 28 -

2. Freie und Hansestadt Hamburg

- Sozialbehörde - Rechtsabt./Ref.1 -

Hamburg, Ernst-Merckstr.9,

Antragsgegner,

u n d

Rechtsanwalt Dr. G r a e f,

Hamburg,

Streitverkündeter,

hat das Landgericht Hamburg, 2. Wiedergutmachungskammer,
durch folgende Richter

1. Landgerichtsdirektor Dr. Roscher
als Vorsitzender,

2. Landgerichtsrat Paull,

3. Assessor Dr. Zimmermann,

am 1. März 1956

beschlossen :

I.

I. Es soll Beweis erhoben werden darüber, welchen objektiven Wert in DM unter Berücksichtigung einer eventuellen Abnutzung seit Entziehung bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt die im Umzugsgut der Antragsteller (Bl. 1-3 und 16-19) befindlichen Sachen haben, durch Einholung von Sachverständigengutachten und zwar bezgl.

- a) der Hausratssachen: desx' Gerichtsvollziehers Bobsien zu Hamburg,
- b) der antiken Möbel, Gemälde, des Porzellans und Glas-sachen : des Kunsthändlers Heumann zu Hamburg, Rathausmark 5,
- c) der Silbersachen von 192 Teilen und anderer Silbersachen sowie 100 Goldmark in Münzen: ^{Koistel} des Juweliers Otto Hilcken zu Hamburg, Spitalerstr. 12,
- d) der 1250 Platinzähne: des Herrn Geo Poulson in Hamburg, Hohe Bleichen 20.19

II. Die genannten Personen werden hiermit zum Sachverständigen ernannt.

Die Gerichtsakten sollen ihnen zwecks Erstattens der Gutachten ins Haus verabfolgt werden.

Dr. Roscher

Faull

Dr. Zimmermann

Oberfinanzdirektion Hamburg

- L 398 - BV 28 -

Postanschrift: ② Hamburg 13, den 5. März 1956
Hartungstraße 5

Tel.: 44 12 91, App. 36

Pers. Vorsprache: Hamb. 13, Magdalenenstr. 64 a
(Büro Wiedergutmachung)

197

An das
Landgericht Hamburg
2. Wiedergutmachungskammer



H a m b u r g 36

Sievekingplatz

(mit 2 beglaubigten Durchschriften)

In der Rückerstattungssache

- 2 WiK 98/52 -

IV Z 2980

L e s s

./.

Deutsches Reich
(OFD Hamburg)

erkläre ich für den Antragsgegner auf die Auflage des Gerichts vom 29.2.1956:

Für die Bewertung der beanspruchten Silbergegenstände und der Gemälde werden der Juwelier Hilcken und der Kunstsachverständige Heumann als Gutachter vorgeschlagen.

Hinsichtlich der Bücher erscheint es mit Rücksicht darauf, daß der Sachverständige Hennings nicht mehr gutachtlich tätig ist, zweckmässig, die Handelskammer Hamburg um Benennung eines geeigneten Sachverständigen zu ersuchen.

Im Auftrag

[Signature]
(Kaiser)

1) Abschr. an ASt + K

2) 3 Briefe
Mh 12.11.56
4

Zu 1) abgeschr.
[Signature]

13.3.56.

3

Heinrich Bobsien
Gerichtsvollzieher
Hamburg 36, Drehbahn 36
Versteigerungshaus.

Hamburg, den 21. März 1956

An das

Landgericht Hamburg,
2. Wiedergutmachungskammer,
H a m b u r g .

Marg. 22. März 1956
H. Bobsien

In der Rückerstattungssache

L e s s

gegen
Deutsches Reich

2 WiK.98/1952 IV/Z.2980

Zum Beschluß der 2. Wiedergutmachungskammer vom 1.3.56 erstatte ich folgendes Gutachten
Die Durchprüfung der Akte ergibt, daß der derzeitige Hausstand durch die Auktionsfirma Nothnagel versteigert wurde. Der Bruttoversteigerungserlös betrug RM. 8 724.-- Blatt 68 und 70 d.A. Die div. Schriftsätze und Anträge besagen, daß es sich um teils neues und besonders wertvolles Umzugsgut gehandelt habe. Eine nähere Beschreibung der Gegenstände ergibt sich besonders aus der eidesstattlichen Versicherung vom 13.10.55 Blatt 92-94 d.A. wenngleich die hier angegebenen Stückzahlen und Beschreibungen teilweise etwas von der eingereichten Liste abweichen. Das ist verständlich. Im Laufe der Jahre haben sich sicher die Erinnerungen verwischt. Auch die Zeugin Martinä bestätigt bei ihrer Vernehmung die Angaben der Antragstellerin im grossen und ganzen. Für eine Schätzung ist es natürlich außerordentlich schwer Wertbegriffe zu finden für Sammelbezeichnungen wie sie in vorliegender Sache im erhöhten Maße vorkommen. Z.B. Läufer, Vorhänge, Beleuchtungskörper etc. reichlich Tisch- und Bettwäsche, Spitzendecken und Läufer, Kleider, Anzüge, Schuhe, Hüte, Mäntel etc. etc. Es können also auch hierfür nur nach dem Maßstabe eines erstklassigen 3 Familienhaushalts Sammelschätzungen erfolgen. Auch der erzielte Versteigerungserlös, der mir immerhin sehr niedrig erscheint, kann nicht als Unterlage für eine Schätzung dienen, da nach dem Akteninhalt angeblich nicht alle s.Zt. vorhanden gewesen Gegenstände versteigert sein sollen.
Den objektiven DM.-Wert unter Berücksichtigung eines evtl. Abnutzung seit Entziehung bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt der im Verzeichnis Blatt 1-3 und 16-19 aufgeführten Hausratsgegenstände der Antragstellerin setze ich wie folgt fest:

Nr.1 Schlafzimmereinrichtung	DM.3 800.--
Nr.2 Schlafzimmereinrichtung	" 3 100.--
Nr. 3 Speisezimmer	" 4 400.--
Nr.5 Herrenzimmer <u>ohne</u> <u>ant.Spieltisch, ant.Tischchen</u> <u>Barocksessel</u>	" 3 000.--
Nr.6 Kompl.Kücheneinrichtung	" 1 000.--
Nr.10 Bücher	" 500.--
Nr.11 Neu und gebr.Tisch- und Bettwäsche	" 1 500.--
Nr.12 Kleider, Anzüge, Leibwäsche, Schuhe	" 1 500.--
Nr.14/1 <u>ohne Platinzähne</u>	" 1 100.--
Nr.14/2 <u>ohne Silbersachen</u>	" 800.--

DM. 20 700.--

Jch

100

} 13 ka

Blatt 2.

6 Stuehle Sessel (barock) ueberzogen mit weivoller Handstickererei (petit point) 1 Buecherschrank, 1 Rauchtisch, 1 (3teilig) Satztisch 1 Serviertisch mit Glasplatten & unten eine Einrichtung fuer Flaschen & Eisbehaelter, 1 handgeschnittener Blumentisch, 1 ~~Kredenz~~ ~~Standuhr~~ 1 grosser Perser, 5 Bruecken, 1 Deckenlampe, 1 Stehlampe (Deckenstrahler), 1 Schreibtisch Lampe, Tischdecken etc.

Speisezimmer (braun Eiche mit Schnitzarbeit).

1 grosser rechteckiger Tisch mit abgerundeten Ecken zum Ausziehen. 8 Stuehle (2 mit Armlehnen), 1 Buffet, 1 Kredenz, 1 Satztisch (3) 1 Standuhr, 1 Perser 4x5 1/2, cerise rot, gutes seltenes Stueck, verschiedene Bruecken, grosse Krone aus Bronze & Kristall, Vorhaenge & Decken etc. etc.

Kuecher: 2 Schraenke, 1 Tisch, 2 Stuehle, 1 Schemel, 1 Leiter. reichhaltig Geschirr, Toepfe, Pfannen, elektr. Wassersieder, 1 Kochplatte etc.

Vorplatz: 1 Kleiderablage, 1 runder Spiegel, lantiker rosa Marmor Tisch (Louis XI), Unterteil aus antikem Gold - sehr wertvoll - 2 antike Stuehle (dunkel Mahagoni) mit gestreiftem Brokatstoff ueberzogen, Schirm & Stockstand.

Ausser den fruher erwahnten Bildern waren vorhanden: Gemaelde, darunter Paulino Meyer: Italienische Landschaft, Prof. Kummer, Aquarell, Gegenstueck befand sich in der Dresdner Galerie Graphiken.

Service.

- a. Tafelservice (Hutschenreuther) Blumenmuster mit hellblauem Rand ca. 114teilig
- b. Kaffeeservice - echt Meissen - fuer 12 Personen (48(7)teilig
- c. Obstservice (14 teil.) (7?)
- d. Weinservice (handgeschliffen, boehmisch Kristall) fuer 12 Pers. (64(?) teilig.
- e. 6 grosse & 6 kl. Roemer, tiefer alter Schliff)
- f. 2 grosse, 2 kl. Kristallschalen, 3 grosse Kristallvasen, 2 mittlere Kristallvasen, 18 Kristall Obstteller, 18 dte. Untersaetze (Annaschliff)
- g. taegliches Gebrauchsgeschirr fuer Tafel, Kaffee & Tee.
- h. Gebrauchsvasen aller Grossen in Porzellan & Mjolika, Keksdosen, Bonbonnieren etc. Bronzen (alt & modern) dabei eine grosse Buste auf rosa rotem Marmor Sockel mit goldbronze Garnitur. Marmorfiguren.

XI 2

24 Besteckteile haben jedoch nur einen objektiven Wert v. Dm. 247.65

gez. Otto Hilcken

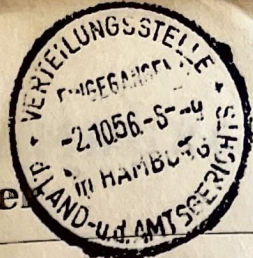
Artikel + Zuteilung

Handwritten signature of Otto Hilcken



3 x ab 1.
4/10.56

J. HILCKEN Juwelier



149

Blatt 3

149

- 1. Schweres Tafelsilber: 6 Messer 6 Gabeln 6 gr. & 6 Kl. Loeffel
- k. ca. 100 Bünde Buecher: Deutsche & franz. Klassiker in Pracht-Ausgaben, sgn. schoene Litteratur, Lexikon, Geschichtswerke etc.
- l. Reichlich Tisch- & Bettwaesche, Spitzendecken- & Laeufer etc.
- m. Kleider, Anzuege, Schuhe, Huete, Maentel etc. fuer 3 Personen
- n. Naechmaterial, Handwerkszeug
- o. Naechmaschine (2500g) Radio (340.-) Grammophon & Platten
- p. Uhren Spiegel, Vorhaenge, Aufstellsachen etc. etc.

Dallas, den. 13. Oktober 1955.

Als Zeugen fuer die Richtigkeit meiner Angaben nenne ich:

Frau Kathlyn Martini

35, Bronauerstapfel Frankfurt a/M

Frau Paula Less

Subscribed and sworn to before me this 17 th day of October A.D. 1955

gez. Unterschrift

Notary Public in and for Dallas County, Texas

24 Besteckteile haben jedoch nur einen objektiven Wert v. Dm. 247.65

gez. Otto Hilcken

Notare + Gutachten

Handwritten signature of Otto Hilcken



3 x ab 1.
4/10.56

J. HILCKEN Juwelier



149

Abdruck an Part Juwelen · Feine Gold- und Silberwaren · Tafelbestecke · Armband- und Taschenuhren

1- Wkang.
2) Rechnung bilden Herr R. Meyer
1. Prüfung in Bearbeitung
3) nach 1 Monat sth 3852 2

RUF: 32 64 01
BANKKONTO: NORDDEUTSCHE BANK A.G.
HAMBURG, DEPOSITENKASSE
SPITALERSTRASSE

HAMBURG 1, DEN 28. September 56
SPITALERSTRASSE 12, SEMPERHAUS

Betrifft: Rückerstattungssache Less
2. Wik. 98/52

An Landgericht Hamburg
2. Wik.

In der obigen Rückerstattungssache wird im Beweisbeschluss der Kammer v. 1. März 56 eine Wertbemessung über Silberbestecksachen 192 Teile und andere Silbersachen, sowie Goldmünzen über 100 Goldmark beantragt.

Hierzu muss ich zunächst ausführen:
Nach eingehendem Aktenstudium, muss ich daraufhinweisen, dass in Blatt 13, 14 u. 15 ein Einzelverzeichnis der Sachen, die im Lift gewesen sein sollen aufgeführt ist. Hier werden unter Ziffer 9= Porzellan u. Glas auch 3 grosse Silberplatten aufgeführt, die der Sachverständige Heumann in seinem Gutachten unter Position 9 geschätzt und mit Dm. 600.- aufgestellt hat. Dieser Wert ist als richtig anzuerkennen.
Unter Position 13 des Liftverzeichnisses Blatt 14 wird vom Antragsteller ein Silberkasten mit 192 Teilen angeführt, ferner unter Position Koffer 1 werden 100 Goldmark in Goldmünzen, sowie unter Koffer 2 unter anderer aufgeführten Sachen werden 2 silberne Leuchter und 1 silberner Brotkorb genannt.

Es liegt den Akten jedoch 2 Eidesstattliche Erklärungen Blatt 92 und Blatt 146 v. 13. Oktober 1955 bei, wo die sämtlichen Gegenstände aufgeführt sind.

In diesen Erklärungen werden in Blatt 94 u. 148 Blatt 3 unter Position i) nur schweres Tafelsilber und zwar 6 Messer, 6 Gabeln, 6 gr. u. 6 kl. Löffel aufgeführt. Von weiteren Silbersachen und Goldmünzen ist in diesen beiden Eidesstattlichen Erklärungen nichts enthalten.

Wenn die Kammer nun eine Rückerstattung der Angaben von Blatt 13, 14 u. 15 anerkennt, kommen folgende Werte in DM. für diese Sachen in Frage:

	Heutiger Wiederbeschaffungswert
1 Besteck 192 Teile, angenommen	DM. 2.166.-
15 Dtz, Bestecke u. 12 Einzelteile	" 500.-
2 silberne Leuchter	" 200.-
1 silberner Brotkorb	DM. 2.846.-
abzügl. "Alt für Neu" 25%	" 711.50
‡ objektiver Wert	DM. 2.134.50
dazu 100 Goldmark in Goldmünzen	" 210.-
	DM. 2.344.50

Die in der Eidesstattlichen Erklärung aufgeführten 24 Besteckteile haben jedoch nur einen objektiven Wert v. Dm. 247.65

gez. Otto Hilcken

1. Stelle + Zustante

Otto Hilcken



176

151
FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

SOZIALBEHÖRDE
Rechtsabteilung / Referat 1

FERNSPRECHER: 24 80 11 } App. 511
BEHORDENNETZ: 24 }

8.10.1956



An das
Landgericht Hamburg
2. Wiedergutmachungskammer

Z.: 2 Wik. 98/52

Otto Hilcken ✓
Beeidigter Sachverständiger
Hamburg 1 Spitalerstr. 12

150
Bankkonto Norddeutsche
Depositenkasse "R"

An Landgericht Hamburg
2. Wik. ✓

28.9.56

Betrifft: Rückerstattungssache Lessa
2. Wik. 98/52 ✓

Aktenstudium	5/St. a 5,- ✓	DM. 25,- ✓
Bewertung und Gutachten	5/St a 5,- ✓	" 25,- ✓
Auslagen für Papier und Portis		" 1.90 ✓
		<u>DM. 51.90 ✓</u>

Kostenvorschuss habe ich nicht erhalten, die Auslagen gehabt. ✓

gez. Otto Hilcken

Otto Hilcken



Wenden

*m. Wg. für 17
Rhy 11.8.56
2
2x ab 9 =
11/10.56*

151
FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

SOZIALBEHÖRDE
Rechtsabteilung / Referat 1

FERNSPRECHER: 24 80 11 } App. 511
BEHÖRDENNNetz: 24 }

8.10.1956



An das
Landgericht Hamburg
2. Wiedergutmachungskammer
H a m b u r g 36

Z.: 2 Wik.98/52
- Z.2980-

In der Rückerstattungssache

Le s s
(USA / L / 45)

- ./.
- 1. Deutsches Reich
-L 398 - BV 42 -
- 2. Freie und Hansestadt
Hamburg

verzichtet die Antragsgegnerin zu 2. auf eine Stellungnahme sowohl zum Gutachten des Sachverständigen Karl Heumann vom 22.7.1956 als auch dem des Sachverständigen J. Hilcken vom 28.9.1956. Aus den bisherigen Ausführungen der Antragsgegnerin zu 2. sowie auch aus der Entscheidung der Kammer vom 16.3.1953 ergibt sich, dass die Antragsgegnerin zu 2. im vorliegenden Verfahren nicht passiv legitimiert ist. An dieser Rechtslage hat sich auch durch den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 18.11.1955 nichts geändert, der lediglich darauf hinweist, dass die angefochtene Entscheidung vom 16.3.1953 an gewissen formellen Mängeln leidet. Diese können jedoch jetzt, nachdem das Verfahren an die Kammer zurückverwiesen wurde, mit Leichtigkeit behoben werden.

Wenn die Antragsgegnerin zu 2. aber in dem Verfahren nicht passiv legitimiert ist, dürfte sich eine Stellungnahme zu materiellen Fragen erübrigen.

i.A.

(Handwritten signature)
(Dr. Nottelmann)
Reg. ass.

*Abdr an Astin.
n. Abg zu 1) y. K.*

*Rhy 11.8.56
Z
Exab 7-
11/10.56*



An das
Landgericht Hamburg
2. Wiedergutmachungskammer

H a m b u r g 36

Sievekingplatz

(mit zwei beglaubigten Durchschriften)

In der Rückerstattungssache

- 2 WiK 98/52 -

Z. 2980

L e s s

./.

Deutsches Reich
(OFD Hamburg)

erkläre ich für den Antragsgegner auf die Auflage der Kammer vom 2.10.1956:

Die Antragstellerin hat im Schriftsatz vom 20.9.1956 mitgeteilt, daß sie die Originalpackliste nicht mehr besitzt. Sie hat aber über den Umfang ihres Umzugsgutes eine eidesstattliche Versicherung vorgelegt, die die Sachverständigen Bobsien und Heumann in ihren Gutachten vom 21.3. bzw. 22.7.1956 als Grundlage für die Höhe der Schätzung berücksichtigt haben. Einwendungen gegen diese Gutachten werden nicht erhoben.

Bezüglich des Gutachtens Hilcken vom 28.9.1956 wird darauf hingewiesen, daß m.E. lediglich der Betrag von DM 247,65 in Ansatz gebracht werden kann, da nur insoweit der Verlust glaubhaft gemacht ist. Der weitergehende Anspruch ist nach der bereits erwähnten eidesstattlichen Versicherung vom 13.10.1955 nicht begründet.

Ich beantrage insoweit Zurückweisung.

- 1) Abch an ASTin z. K
- 2) z. mir

Stkz 19 X 56
7

ab 1.10.56
11.9.10.56

Im Auftrag
Eikmeier
(Eikmeier)
Regierungsrat

149

GEORG POULSON
1. Fa. GEO POULSON

HAMBURG 36, den 31. Oktober 1956
HOHE BLEICHEN 19
GP/Pk.

155

An das
Landgericht Hamburg
2. Wiedergutmachungskammer

Bing. - 1. Nov. 1956
5 Abschr.
7

24a) Hamburg 36

Sievekingplatz

Betr.: Rückerstattungssache Less
gegen 1.) Deutsches Reich
2.) Freie u. Hansestadt Hamburg
Aktenzeichen: 2 Wik. 98/1952

In obiger Angelegenheit gebe ich Ihnen als Sachverständiger
das geforderte Gutachten wie folgt:

Platinzähne, welche vor 1940 hergestellt wurden, müssen
heute als unverkäuflich bezeichnet werden. Der Grund hier-
für liegt darin, dass die Technik in der Herstellung künst-
licher Zähne im Laufe der letzten 16 Jahre sehr grosse
Fortschritte gemacht hat. - Die Farbgebung, Transparenz
und anderes haben sich grundlegend geändert und den natür-
lichen Zähnen mehr angepasst. Damals wurden Platin-Zähne
mit RM 1.-- bis RM 1.15 bei grösseren Mengen an Zahnärzte
verkauft. Der heutige Materialwert beträgt im Höchsthalle
DM -.40. Aus diesen Überlegungen heraus nenne ich Ihnen
für die 1250 Platin-Zähne einen objektiven Wert von DM 500.--.

Von einer Kostenberechnung sehe ich ab und reiche die Akte
hiermit zu meiner Entlastung zurück.

Hochachtungsvoll

Anlagen

Georg Poulson

- ✓ 1) Abdruck am Part 2. Exkt
- ✓ 2) H. 3 Wochen ~~11.11.56~~
- ✓ 3) An Georg Poulson

Die Kammer dankt Ihnen für die Inhaltg
Ihres Gutachtens v. 31. X 56 und Ihren Verzicht
auf Gebührenberechnung

11.11.56

Zu 1) 4x abger. 3.11.56
Zu 2) ab 5/11. 3.11.56

2. Wiedergutmachungskammer

Aktenzeichen: 2 WiK 98/52

IV/z. 2980

3. Aufz. z. Zust./Absendg.
ab am 4/12.56

Öffentliche Sitzung

In der - Rückerstattungs - Sache -

Gegenwärtig:
Landgerichtsdirektor Dr. Roscher
als Vorsitzender
Landgerichtsrat Faull
Gerichtsassessor Dr.
Zimmermann
" "
als Beisitzer.
Luschei, JA.

Je s s u. a.

Bev.: URO. Hannover, -USA/L/45 -

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle.

gegen

1. Deutsches Reich -Oberfinanzdirektion-
- L 398 - BV 42 -
2. Freie und Hansestadt Hamburg
-Sozialbehörde-Rechtsabtlg. Ref. 1

ei
erschie~~n~~en bei Aufruf

für Antragsteller Assessor Jobst, verspricht Voll-
macht nachzureichen sowie die Anschriften der
Antragstellerin zu 2) und 3) anzugeben,

für Antragsgegner zu 1): Herr Sillem
" " zu 2): Frl. Ass. Ross mit Vollmacht

Der Vorsitzende referiert aus der Akte, insbesondere aus dem Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 18. November 1955 (Bl. 96 ff) und den Gutachten der Sachverständigen Bobsien (Bl. 128), Heumann (Bl. 133), Hilcken (Bl. 149) und Poulson (Bl. 155) sowie aus dem Protokoll des Amtsgerichts Frankfurt/M. vom 2. Februar 1956 über die Vernehmung der Zeugin Martini (Bl. 117).

Der

Der Vertreter der Antragsteller nimmt seine Rückerstattungsansprüche gegenüber der Antragsgegnerin zu 2) zurück.

Der Vertreter des Antragsgegners zu 1) erklärt, dass er von dem Sachverständigengutachten Hilcken nur einen Betrag von DM 247.65 anerkennen könne, weil die Entziehung der übrigen Silbersachen in der eidesstattlichen Erklärung der Paula Less nicht nachgewiesen sei.

Der Vertreter der Antragsteller weist darauf hin, dass die ^{Eheliche Less} Antragsteller persönlich die bei der Anmeldung befindliche schriftliche Erklärung in englischer Sprache abgegeben haben, wonach auch die übrigen Silbersachen, insbesondere der Silberkasten, sich in einem Koffer im Lift befunden haben.

Nach Verhandlung

beschlossen und verkündet:
Den Parteien soll eine Entscheidung zugestellt werden.

Plauer

Lücher

165

Landgericht Hamburg
2. Wiedergutmachungskammer

Aktenzeichen :
2 Wik 98/52
IV/Z 2980

B e s c h l u ß .
-.-.-.-.-

In der Rückerstattungsache

L e s s u. a.

Antragsteller,
Bev.: United Restitution Organization
Hannover - USA/L/45 -

g e g e n

- 1. Deutsches Reich
- Oberfinanzdirektion -
- L 398 - BV 42 -
- 2. Freie und Hansestadt Hamburg
- Sozialbehörde - Rechtsabtlg.Ref.1 -

Antragsgegner,

hat das Landgericht Hamburg, 2. Wiedergutmachungskammer,
durch folgende Richter

- 1. Landgerichtsdirektor Dr. Roscher
als Vorsitzender,
- 2. Landgerichtsrat Faull,
- 3. Gerichtsassessor Dr. Zimmermann

am 29. November 1956

beschlossen :

I. Der Antragstellerin zu 1) Frau Paula L e s s
wird aufgegeben, in Form einer eidesstattlichen Ver-
sicherung

sicherung anzugeben, wie es möglich war, Silber und Goldmünzen, insbesondere einen Silberkasten von 192 Teilen, den die Antragstellerin Frau Paula Less nicht mehr entgegen der ursprünglichen Anmeldung in ihrer längeren eidesstattlichen Versicherung vom 13.X.1955 erwähnt hat, im Lift aus Deutschland auszuführen, obgleich die Ausreise erst Ende Juni 1939 erfolgte und seit dem 3. Dezember 1938 bzw. dem 28. Februar 1939 strenge Ablieferungsvorschriften für Silber und Gold bestanden und jedes Auswanderergut von Zollbeamten bzw. Prüfern der Devisenstelle - hier Frankfurt /Main - auf verbotswidrig im Lift verpackte Wert- und Kunst- sachen untersucht wurde. Haben die Eheleute Less der- zeit für solche Werte zwecks Mitnahme eine Zahlung an die Deutsche Golddiskontbank in Berlin geleistet, wann und in welcher Höhe und liegt darüber noch eine Beschei- nigung vor ?

II. Es soll bei der Abwicklungsstelle der früheren Deutschen Golddiskontbank in Berlin-Grünwald unter Übersendung dieses Beschlusses wegen einer Zahlung der Eheleute Dr. Jacob Less und Paula Less geb. Levy aus Frankfurt /Main an die frühere Deutsche Golddis- kontbank Rückfrage gehalten werden.

III. Die Devisen- bzw. Auswandererakten betr. die Eheleute Dr. med. dent. Jacob Less und Paula Less früher Frankfurt /Main sollen angefordert werden.

Dr. Roscher

Faull

Dr. Zimmermann

CHE GOLDDISKONTBANK

.4359/56 La/Schö.

Berlin-Grünwald, den 6. Dez. 1956

Hohenzollerndamm 122
Fernruf: 89 17 11

Bankkonto:
Landeszentralbank Hamburg Nr. 2/1102



An das
Landgericht
2. Wiedergutmachungskammer
H a m b u r g 36
Sievekingplatz,
Ziviljustizgebäude

Betr.: Az.: 2 Wik 98/52; RE-Sache Less u.a. ./ Dt.Reich u.a.
Bezug: dortiges Schreiben vom 4.12.1956

In den Anlagen übersenden wir je eine Bescheinigung in siebenfacher Ausfertigung über die für

Dr. Jacob Less, Frankfurt/Main

58,75 RM

Frau Paula Less, " "

98,55 RM

und Ilse Less, " "

27,15 RM

entrichteten Abgaben.

In Übereinstimmung mit dem Wortlaut unserer Bescheinigungen weisen wir darauf hin, daß die uns überwiesenen Beträge dem Konto des Reichswirtschaftsministeriums gutgeschrieben worden sind. Verfügungsberechtigt über das Konto war ausschließlich dieses Ministerium; die Deutsche Golddiskontbank übte nur die Funktion einer kontoführenden Bank aus.

Deutsche Golddiskontbank
Treuhandverwaltung

W. J. J. J.

1) Abschr. m. Anlage an
Parteien am 12. mit
dem Hinweis, daß durch
die verhältnismäßig niedrigen Golddiskontbankabga-

21 Anlagen!

ben v. 58,75 bzw. 98,55 bzw. 27,15 RM
nicht als die Edelmetalle mit einem Wert von mehr als 2000 RM
genügend dem Kunstwert von mehreren Tausend
RM genehmigungsmäßig gedeckt sein können
Auf den Beschl. vom 29. Nov. 1956 wird in diesem
Zusammenhang hingewiesen

2) v. Frisch 164

grüßend
12/12/56

Hbg 10.12.1956 J



174

Eidesstattliche Versicherung .

Nach Ablauf so vieler Jahre kann ich mich nur schwer an die Einzelheiten der aufregenden Ereignisse bei unserer Auswanderung erinnern. Dies besonders deshalb, weil mein Mann alle mit der Auswanderung verbundenen noetigen Schritte selbst gemacht hat. Ich kenne das Ergebnis nur aus seinen Berichten. Ich habe keine schriftliche Unterlagen. Aus seiner Darstellung war ich der Meinung, dass der Silberkasten (192 Teile) in den Lift gekommen ist. Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein Missverständnis unterlaufen ist & der Verlust auf die Judenbusse zurueckzuführen ist, ~~kann~~ ich nicht beschwören, dass der volle Silberkasten sich im Lift befand. Vor Abgabe meiner Versicherung v. 13.10.55 habe ich von befreundeter Seite gehoert, dass im Zeitpunkt des Packens unseres Lifts nur die Ausfuhr des fuer die Person freigegebenen Silbers rechtlich zulaessig war. Daher habe ich in diese Versicherung nur die allgemein freigegebenen Silberstecke aufgenommen. Mit Ruecksicht hierauf lasse ich den Mehranspruch fallen. Bezüglich der Silber & Goldmünzen erinnere ich mich, dass mein Mann Freigabe zu Berufszwecken erreicht hat zusammen mit der Freigabe der Berufseinrichtung. Freigegeben waren auch einige Silbergegenstände, die in meinem Besitz aber im Eigentum meiner Schwester (Auslaenderin) waren. Fuer die Ausfuhr des Umzugsgutes waren 2 Genehmigungen beantragt & erteilt. Eine für den Lift & eine für das Reisegepäck. Offenbar handelt es sich bei der Genehmigung für die Ausfuhr des Reisegepaecks um die Zahlung der Deagoabgabe in Hoehe von zusammen RM 184.45 am 11.5.39.

Dallas, Texas, den 10. Jan. 1957.

Frau Paula Less
geb. Levy

Oberfinanzdirektion Hamburg

- L 398 - BV 32 -

176

Hamburg 13, den 11. März 1957
Hartungstraße 5
Tel. 44 1291 / App. 34
Büro Wiedergutmachung:
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a



An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer

H a m b u r g 36

Sievekingplatz (mit zwei beglaubigten Durchschriften)

In der Rückerstattungssache

- 2 WiK 98/52 -

Z 2980

L e s s u.a.

./.

Deutsches Reich
(OFD Hamburg)

erkläre ich für den Antragsgegner:

Die Frankfurter Devisen- und Auswandererakten ergeben keine Anhaltspunkte über die in dem Lift enthaltenen Gegenstände. In ihrer eidesstattlichen Versicherung vom 10.1.1957 erklärt Frau Less, daß sie ihren Mehranspruch wegen angeblich in dem Lift verpackter weiterer Silbergegenstände zurückzieht. Da sie jedoch ausdrücklich betont, daß die Goldmünzen ihrem verstorbenen Ehemann zu Berufszwecken freigegeben worden sind, erhebe ich keine Einwendungen, wenn der in dem Gutachten des Sachverständigen Hilcken vom 28.9.1956 geschätzte Wert von 210.-- DM dem von mir bereits anerkannten Betrag von 247,65 DM zugeschlagen wird.

Y.M.
J. A. K. an 19.11.57
21. Oktober 1. Diktat wgl

1062/R

Im Auftrag

(Brinckmann)
Oberregierungsrat

Mag 14 III 57
7
Zi. Ab. 15.11.57

United Restitution Organization
Zweigbüro: Hannover-Kleefeld
Kaulbachstr. 23 · Telefon 50256
Telegramm-Adresse: UROCLAIMS

180

USA/L/45

Hannover, den 6. Juni 1957
FJ/Sa

An die
Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht
H a m b u r g

- 2 WiK 98/52 -



In der Rückerstattungssache

Less ./ Dt. Reich

überreichen wir in der Anlage eine Vollmachtserklärung von Frau Paula Less und deren Tochter, Frau Ilse Sternberg, in der diese die United Restitution Organization bevollmächtigt haben. Wegen der Vollmacht der Frau Lotte Kronenberger geb. Less, die sich in Bombay/Indien aufhält, haben wir erfahren, dass Frau Kronenberger beim Deutschen Konsulat die Erklärung des Verzichts auf Wiedergutmachungsansprüche ihrer Mutter abgegeben hat. Diese Verzichtserklärung ist aber bei uns noch nicht eingegangen. Sobald diese bei uns eingeht werden wir diese Erklärung an die Wiedergutmachungskammer weiterreichen.

1) Akte an AG 1 K
2) n. 3 Waden
11/12/57
7
gri 11/12/57

~~6.7.~~

Dr. W. Blumberg
i. A.:

1 Monat
11/12/57
7

Vorgelegt nach Fristablauf
Hamburg, den 10. JULI 1957

Vorgelegt nach Fristablauf
Hamburg, den

13. AUG. 1957

4

VOLLMACHT

Ich, der/die Unterzeichnete

Frau Paula Less geb. Levy
und Tochter Frau Ilse Herberg geb. Less

bevollmaechtigen

United Restitution Organization (URO)

mich in meinen Rueckerstattungs- und Entschaedigungsanspruechen
(Wiedergutmachungsanspruechen) in Deutschland sowohl bei Gerichten,
Grundbuchaemtern, Nachlassgerichten und anderen Behoerden als auch
Dritten gegenueber zu vertreten.

Die Vertretungsmacht meines Bevollmaechtigten erstreckt sich
auf alle Rechtsgeschaefte und Rechtshandlungen, die von mir selbst
vorgenommen werden koennen. Dies gilt insbesondere fuer den Abschluss
von Vergleichen, fuer die Einlegung von Rechtsmitteln und deren
Zuruecknahme, fuer die Erwirkung von Erbscheinen und Todeserklaerungen,
sowie zur Stellung von Darlehensantraegen.

Mein Bevollmaechtigter ist berechtigt, die ihm erteilte Voll-
macht ganz oder teilweise auf einen Dritten zu uebertragen.

Mein Bevollmaechtigter ist von der Beschraenkung des Par.
181 BGB befreit und ist berechtigt, Gelder fuer mich in Empfang zu
nehmen und sich wegen seiner Gebuehren und Auslagen aus diesen zu
befriedigen.

Frau Paula Less geb. Levy
Ilse Herberg geb. Less
Unterschrift

Adresse 9832, Mercer Drive
Dallas Texas

Datum 9. April 1957

URO-40D/10M/1/57

Professor Dr. Zimmermann
am 25. März 1957 beschlossen:

Dieser Bescheid ist rechtskräftig
in Verbindung mit dem Vergleich der
A. X. S. v. 3. 6. 58 St. 204
Landgericht Hamburg Justizoberinspektor

182

Wiedergutmachungskammer

29. März 1957

2 WiK 98/52

IV/Z 2980

Beschluß

Kaufkraftbesitz:
ip. des O. F. D. v. 10. 11. 58
Gant

- 1) Ausfertigung an:
 - 2 X Parteien
 - 1 X Beteiligte Streitverk.
 mit Urkunden
- 2) je 1 Abschrift an Landesamt f. Vermög. Kontz. Grundbuchamt

In der Rückerstattungssache

- 1.) der Witwe Paula Less geb. Levy, 6247 Wofford Ave., Dallas/Texas U.S.A.,
- 2.) Dr. Lotte Kronenberger geb. Less,
- 3.) Ilse Sternberg geb. Less,

Antragstellerinnen,

1x Zentralamt mit CC 16

3) Form B ab zum 9. 7. 58

Bevollmächtigte: United Restitution Office, Hannover, Kaulbachstraße 23, 26. 8.

gegen - USA/L/45 -

Mit Anweisung des am 21. 9. 57 eingeleitet und am 3. 6. 58 durch Vergleich erledigten vorzeitigen Beschlusses ist

In bezug auf Rechtsangelegenheit bis zum 28. JUN. 1958 einschl.

eine Rechtsmittelschrift bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht nicht eingereicht worden. Hamburg, den 30. JUN. 1958

Die Geschäftsstelle des Hanseatischen Oberlandesgerichts



Justizinspektor

1.) das Deutsche Reich, gesetzlich vertreten durch die Freie und Hansestadt Hamburg -Finanzbehörde-, diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg, Hamburg 13, Magdalenenstraße 64,

2.) -----, Antragsgegner, Rechtsanwalt Dr. Graef, Hamburg 11, Kleine Johannisstraße 20, Streitverkündeter,

hat die Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Hamburg nach mündlicher Verhandlung durch folgende Richter:

- 1.) Landgerichtsdirektor Dr. Roscher,
- 2.) Landgerichtsrat Faull,
- 3.) Gerichtsassessor Dr. Zimmermann

am 25. März 1957 beschlossen:

Form v. 21. 7. 58

I. Der Antragsgegner wird verurteilt, den Antragstellerinnen Schadensersatz für entzogenes Umzugsgut auf Grund des Artikel 26 Abs. 2 REG in Höhe von 33.261,65 DM (Dreiunddreissigtausendzweihunderteinundsechzig 65/100 Deutsche Mark) zu zahlen.

II. Weitergehende Ansprüche der Antragstellerinnen werden abgewiesen.

III. Die Antragstellerinnen werden verurteilt, dem Antragsgegner zu 1.) ihre Ansprüche auf Auszahlung eines Guthabens bei der früheren Bank der Deutschen Arbeit, jetzt Bank für Gemeinwirtschaft auf Sparbuch Nr. 2738 und Nr. 7277 in Höhe von 290,46 DM auf Freigabekonto und in Höhe von 24,20 DM auf Anlagekonto nebst den aufgelaufenen Zinsen Zug um Zug gegen Zahlung der später umgestellten Beträge der Ziffer I dieses Beschlusses abzutreten.

IV. Die Vollstreckung aus diesem Beschluß richtet sich nach dem künftigen Bundesrückerstattungsgesetz.

V. Gerichtskosten werden nicht erhoben, außergerichtliche Auslagen nicht erstattet.

G r ü n d e .

Wegen der Aktivlegitimation der Antragstellerinnen wird auf den Beschluß der 2. Wiedergutmachungskammer Hamburg vom 16. März 1953 (Bl. 66 ff) verwiesen. Der Erblasser der Antragstellerinnen bzw. seine Ehefrau, die Antragstellerin zu 1.) wandertenauf Grund der Verfolgungsmaßnahmen der

Hitler-

184

Hitlerregierung als Jude~~w~~im Sinne des Art. 1 REG aus Frankfurt/Main, ihrem damaligen Wohnsitz, am 20. Juni 1939 nach Bombay in Indien aus. Ihr Umzugsgut sollte mit dem Dampfer "Rauenfels" der Hansa-Linie ihnen nachgesandt werden. Da der Dampfer aber infolge des inzwischen ausgebrochenen 2. Weltkrieges nach Hamburg zurückkehren mußte, blieb der Lift mit dem Umzugsgut zunächst im Freihafen Hamburg liegen und wurde dann im November 1941 durch den Auktionator Nothnagel in Hamburg versteigert. Wegen dieses Tatbestandes wird im übrigen auf die Darstellung im Beschluß der 2. Wiedergutmachungskammer vom 16. März 1953 verwiesen.

Mit dem soeben genannten Beschluß vom 16. März 1953 wurden die von den Erben des nach Auswanderung verstorbenen Dr. Jakob Less gegenüber der Hansestadt Hamburg geltend gemachten Rückerstattungsansprüche zurückgewiesen, dagegen wurde festgestellt, daß das Deutsche Reich, der Antragsgegner zu 1.), verpflichtet sei, Schadensersatz in Höhe von 21.810,-- RM zu zahlen. Gleichzeitig wurden die Antragstellerinnen verurteilt, ihre Ansprüche auf zwei Bankkonten, auf denen der Versteigerungserlös hinterlegt war, dem Deutschen Reich abzutreten.

Nachdem gegen diesen Beschluß die Antragstellerinnen sofortige Beschwerde eingelegt haben, hat das Hanseatische Oberlandesgericht in Hamburg den Kammerbeschluß aufgehoben und die Sache~~n~~ zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz mit Beschluß vom 18. November 1955 zurückverwiesen. Darin kommt das Beschwerdegericht

zu dem Ergebnis, ^{fehlt} ~~im Rahmen verhältnismäßig eine ausreichende Begründung dafür,~~ daß lediglich das Deutsche Reich für die ungerechtfertigte Entziehung des Umzugsgutes haftbar sei, nicht, dagegen die Hansestadt, und daß nicht eine Feststellung des Schadens in Reichsmark zu erfolgen hat, sondern eine Verurteilung in Deutscher Mark nach dem objektiven heutigen Wert der entzogenen Sachen.

Die Antragstellerin zu 1.) hat unter dem 13. Oktober 1955 (Bl. 92 f) eine eidesstattliche Versicherung über das entzogene Umzugsgut abgegeben und sich gleichzeitig auf das Zeugnis einer früheren Hausangestellten, Frau Martini in Frankfurt/Main, für den Wert des Hausstandes bezogen. In dieser eidesstattlichen Versicherung hat die Antragstellerin zu 1.) jedoch nur als entzogenes Silber 6 Messer, 6 Gabeln, 6 große und 6 kleine Löffel angegeben, während sie und ihr verstorbener Mann, Dr. Jakob Less, in der ursprünglichen Anmeldung des Schadens weitere silberne Gegenstände, nämlich 2 Leuchter, 1 Brotkorb und die Antragstellerin zu 1.) in einer Aufstellung, die am 23. November 1951 (Bl. 15) überreicht ist, einen Silberkasten von 192 Teilen im Werte von 2.000,-- RM angegeben hat. In einer späteren eidesstattlichen Versicherung hat die Antragstellerin zu 1.) am 10. Januar 1957 (Bl. 174) jedoch mitgeteilt, daß sie sich bezüglich des Silberkastens möglicherweise in einem Irrtum befunden haben könne, und daß insoweit ein Mehranspruch fallen gelassen werden sollte. Wohl aber seien Goldmünzen dem verstorbenen Ehemann als Zahnarzt bei der Auswanderung freigegeben und hätten sich ebenso wie 1250 Platinzähne im Umzugsgut befunden.

Mit

Mit Beschluß vom 11. Januar 1956 (Bl. 111) hat die Kammer die Vernehmung der schon erwähnten Zeugin Frau Martini durch das ersuchte Amtsgericht Frankfurt/Main angeordnet. Auf das Vernehmungsprotokoll vom 2. Februar 1956 (Bl. 117) wird Bezug genommen, desgleichen auf die dem Protokoll beigelegte Beschreibung des Lift-Inhaltes (Bl. 118). Mit einem weiteren Beschluß vom 1. März 1956 hat die Kammer angeordnet, daß der Wiederbeschaffungswert der Hausratssachen durch den Gerichtsvollzieher Bobsien in Hamburg, der Wert der antiken Möbel, der Gemälde, des Porzellans und der Glassachen durch den Kunsthändler Heumann, der Wert des Silbers durch den Juwelier Hilcken und der Wert von 1250 Platinzähnen durch den Inhaber des Dental-Depots Poulson ^{als} Sachverständig^{er} ermittelt würde (Bl. 125). Der Sachverständige Bobsien hat sein Gutachten am 28. März 1956 (Bl. 128) über einen Wert von 20.700,-- DM erstattet. Der Sachverständige Heumann hat den Wert der von ihm zu schätzenden Sachen auf 11.604,-- DM (Bl. 135) festgestellt. Der Sachverständige Hilcken hat den Wert von 24 Besteckteilen mit 247,65 DM und den Wert der Goldmünzen mit 210,-- DM begutachtet. Außerdem hat dieser Sachverständige auch noch weitere Silbersachen, nämlich einen Silberkasten mit 192 Teilen sowie 2 Leuchter und 1 Brotkorb mit 2.134,50 DM festgestellt (Bl. 149). Schließlich hat der Sachverständige Poulson (Bl. 155) den Wert von 1250 Platinzähnen mit 500,-- DM ermittelt.

Allen Sachverständigen war aufgegeben worden, bei der Schätzung eines Wiederbeschaffungswertes einen eventuellen Abzug für eine Abnutzung von Sachen bis zur Entziehung

hung

187

hung wertmäßig zu berücksichtigen.

Im Termin vom 27. November 1956 (Bl. 162) ist vor der Kammer mündlich verhandelt worden. Die Sach- und Rechtslage ist mit den Parteien ausgiebig besprochen worden. In diesem Termin hat der Vertreter des vormaligen Deutschen Reiches erklärt, daß er aus dem Gutachten des Sachverständigen Hilcken vorerst nur den Schätzungswert von 247,65 DM für die 24 Besteckteile anerkennen könne, da er nicht annehme, daß unbemerkt weiteres Silber im Lift von den damals Auswandernden versteckt worden sei. Die Antragstellerinnen haben ihre Ansprüche gegen die Hansestadt in diesem Termin zurückgenommen.

Die Kammer hat sodann mit Beschluß vom 29. November 1956 (Bl. 164/165) bei der vormaligen Deutschen Gold-discountbank in Berlin wegen der von der Familie Less etwa entrichteten Golddiscountbank-Abgabe angefragt und Antwort erhalten, daß folgende Beträge gezahlt seien, nämlich von Dr. Jakob Less 58,75 RM, von Frau Paula Less (Antragstellerin zu 1.)) 98,55 RM und von der Tochter Ilse Less 27,15 RM. Auf eine weitere Anfrage bei der Devisenstelle in Frankfurt/Main sind der Kammer die Devisenakten übersandt worden, die jedoch nichts beachtliches bezüglich des Umzugsgutes der Familie Less enthalten. Der Kammer haben auch die Akten des Hanseatischen Oberlandesgerichts 5. Zivilsenats betreffend Abwesenheitspflegschaft betr. Umzugsgutes von den Dampfern "Rotenfels", "Trautenfels" und "Hauenfels" in 3 Bänden und einem Sonderband erneut vorgelegen.

Das Deutsche Reich hat mit Schriftsatz vom 11.

März

März 1957 (Bl. 167) außer anerkannten 247,65 DM weitere 210,-- DM für Silber anerkannt.

Dem Anspruch der Antragstellerinnen war in dem aus dem Tenor des Beschlusses ersichtlichen Umfange zu entsprechen. Weitergehende Ansprüche mußten jedoch abgewiesen werden. Gleichzeitig waren die Antragstellerinnen zu verurteilen, ihre Ansprüche aus den zwei Guthaben bei der Bank für Gemeinwirtschaft in Höhe von 290,46 DM und 24,20 DM abzutreten.

Durch den Beschluß des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 18. November 1955 ist der Kammerbeschluß vom 16. März 1953 aufgehoben, jedoch nur mit der Begründung, daß nach neuerer Rechtssprechung es nicht auf den Reichsmarkwert der entzogenen Sachen, sondern zur Zeit der Entziehung, sondern auf den heutigen DM-Wert ankomme sowie, daß nicht genügend dargelegt sei, aus welchem Grunde die Kammer nur das vormalige Deutsche Reich und nicht die Hansestadt Hamburg für schadensersatzpflichtig ansehe. Dieser letztere Punkt hat sich durch die im Kammertermin vom 27. November 1956 (Bl. 162 R) ausgesprochene Rücknahme der Ansprüche gegen die Hansestadt praktisch erledigt.

Wenn auch das Oberlandesgericht in seiner aufhebenden Entscheidung nicht ausdrücklich den Entziehungstatbestand, wie ihn die Kammer festgestellt hat, gebilligt hat, so kann doch von einer solchen Billigung des Entziehungstatbestandes durch das Oberlandesgericht ausgegangen werden. Andernfalls hätte das Oberlandesgericht näheres ausgeführt, falls es wegen der Würdigung der Kammer ^{bzgl. der Entziehung} Bedenken erhoben

hätte.

189

hätte. Die Kammer steht nach wie vor auf dem Standpunkt, daß eine ungerechtfertigte Entziehung des Liftes erfolgt ist, bezieht sich insoweit allen Inhaltes auf seinen früheren Beschluß vom 16. März 1953, sowohl was den Tatbestand als auch die Begründung anlangt. Die Kammer hatte, da eine Entziehung durch das Deutsche Reich feststeht, nunmehr lediglich über die Höhe des Schadensersatzes zu entscheiden. Nach der inzwischen gefestigten Rechtsprechung, insbesondere der Rechtsprechung des Obersten Ruckerstattungsgerichts kommt es, falls für nicht mehr heute vorhandene entzogene Gegenstände auf Schadensersatz nach Art. 26, 2 REG entschieden werden soll, auf den heutigen Wiederbeschaffungswert, jedoch unter Berücksichtigung eines eventuellen Abzuges "alt für neu" an, d.h. daß die Wertminderung der entzogenen Güter bis zur Entziehung auch bei Erneuerung der Wiederbeschaffungssummen zu berücksichtigen ist. In den Beschlüssen, mit denen die Beurteilung durch verschiedene Sachverständige angeordnet worden ist, ist den Sachverständigen die dahingehende Weisung für ihre Schätzung erteilt worden, und sie haben einen solchen Abzug auch berücksichtigt.

Das Gericht hat keine Bedenken gegen die Schätzung durch die Sachverständigen. Soweit es sich um die Schätzung des Juweliers Hilcken handelt, war zu berücksichtigen, daß Hilcken zunächst das gesamte Silber einschließlich des Silberkastens geschätzt hat, daß aber auf Beanstandung der Oberfinanzdirektion die Antragstellerin zu 1.) mit ihrer eidesstattlichen Versicherung vom 10. Januar 1957 (Bl. 174) ihre Ansprüche bezüglich des Silberkastens hat fallen lassen. Soweit die Antragstellerinnen Ansprüche wegen anderer

Silber-

Silbersachen als des Silberkastens nicht zurückgenommen haben, ist die Kammer der Ansicht, daß Ansprüche wegen zweier silberner Leuchter und eines Brotkorbes nicht gegeben sind, weil die Antragstellerinnen den ihnen obliegenden Nachweis nicht haben bringen können, daß auch diese Gegenstände sich in dem Lift befunden haben. Nach der entrichteten Dego-Abgabe in verhältnismässig geringer Höhe und unter Berücksichtigung der Erklärung der Frau Paula Less vom 10. Januar 1957 (Bl. 174) muß davon ausgegangen werden, daß die Dego-Abgabe für andere Gegenstände als 2 silberne Leuchter und einen silbernen Brotkorb **erzahlt** ist; denn zurzeit der Entrichtung dieser Dego-Abgaben im Mai 1939 war bereits die Ablieferung von Silber und Schmuck durch die Juden gesetzlich angeordnet, und es durften nur diejenigen Besteckteile mitgenommen werden, die der Sachverständige Hilcken mit 247,65 DM bewertet hat, und gegen deren Bewertung auch die Oberfinanzdirektion keine Einwände erhoben hat. Nach der eidesstattlichen Versicherung der Antragstellerin zu 1.) kann auch davon ausgegangen werden, daß dem Erblasser als Zahnarzt die Mitnahme von Goldmünzen gestattet ist. Die Kammer hat daher im übrigen zwar die Gutachten der Sachverständigen zu Grunde gelegt, aber aus dem Gutachten Hilcken nur die beiden Beträge von 210,-- DM für Münzen und 247,65 DM für Besteckteile, deren Mitnahme regelmäßig erlaubt wurde, anerkannt. Der Kammer sind alle Gutachter als erfahrene und gewissenhafte Gutachter im Laufe ihrer mehrjährigen Tätigkeit bekannt.

Da die Antragstellerinnen in ihren ursprünglichen Anträgen den Wert des Umzugsgutes mit 40.000,-- Goldmark

191

(Bl. 3 der Amtsakte) bzw. 40.300,- Goldmark (Bl. 16 der Amtsakte) angegeben haben und die Kammer bei Zusammenrechnung der von den Sachverständigen ermittelten Werte auf einen geringeren Betrag erkannt hat, waren Mehransprüche der Antragstellerinnen abzuweisen.

Andererseits waren jedoch die Antragstellerinnen ebenso wie im 1. Kammerbeschuß vom 16. März 1955 zu Ziffer II zur Abtretung ihrer Ansprüche gegenüber der Bank für Gemeinwirtschaft zu verurteilen. Der Tatbestand bezüglich der betroffenen Konten bei dieser Bank ist unstreitig und bedarf daher auch keiner neuen Erläuterung. Insoweit wird auf den früheren Kammerbeschuß verwiesen.

Wenn auch nach der neueren Rechtsprechung, insbesondere des Obersten Rückerstattungsgerichts das vormalige Deutsche Reich auf Zahlung in Deutsche Mark, also zur Leistung zu verurteilen ist, so mußte doch im Gegensatz zu Art. 60 REG davon abgesehen werden, diesen Beschuß für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Es steht heute noch nicht fest, in welcher Weise und Reihenfolge bzw. Höhe Rückerstattungsansprüche in DM gegenüber dem ehemaligen Deutschen Reich honoriert werden. Das hängt von der Fassung des künftigen Bundesrückerstattungsgesetzes ab. Es hieße diesem Gesetz vorgreifen, wenn schon jetzt bezüglich der Vollstreckbarkeit aus dem Beschuß näheres in sonst üblicher Weise angeordnet würde. Das Oberste Rückerstattungsgericht hat in seinen Entscheidungen zu dieser Frage ausdrücklich bemerkt, daß es jeden Versuch unterbinden würde, aus einem DM-Beschluß gegen das vormalige Deutsche Reich schon jetzt

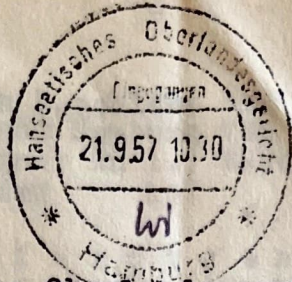
zu vollstrecken. Demgemäß ist die Formulierung des Beschlusses zu Ziffer IV. ergangen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 63 REG in Verwendung mit § 7 der 2. Ausführungsverordnung zum REG.

Möcher

Emin

W. H. H. H.



Hamburg 13, den 17. Sept. 1957
Hartungstraße 5
Tel. 441291 / App. 37

Akte ef. am
21. SEP. 1957

An das
Hanseatische Oberlandesgericht
- 5. Zivilsenat -

~~Am Generalregister eingetragen~~
H a m b u r g 36 (mit fünf begl. Durchschriften)
Sievekingplatz

Anlg.: - 1 -

S o f o r t i g e B e s c h w e r d e .

In der Rückerstattungssache

- 2 Wik 98 / 52 -
IV/Z 2980

- 1.) der Witwe Paula L e s s, geb. Levy
6247 Wofford Ave., Dallas/Texas/U.S.A.
- 2.) Dr. Lotte K r o n e n b e r g e r,
geb. Less,
- 3.) Ilse S t e r n b e r g, geb. Less

Bevollmächtigte: Antragstellerinnen,
United Restitution Organization Beschwerdegegner,
(URO), Hannover-Kleefeld,
Kaulbachstr. 23, 4-fach ab mit Wk. am

26. SEP. 1957

g e g e n

1. das D e u t s c h e R e i c h,
gesetzlich vertreten durch die Freie
und Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde -
diese vertreten durch die Oberfinanz-
direktion Hamburg, Hamburg 13,
Magdalenenstrasse 64a,

Antragsgegner,
Beschwerdeführer,

2. -----

3. Rechtsanwalt Dr. G r a e f,
Hamburg 11, Kl, Johannisstrasse 20,

Streitverkündeter

5 WIS

55/19 57

1x ab mit

26. SEP. 1957

b.w.

Berichterstatter:
Herr Rat Tammann

26. SEP. 1957

147

wird gegen den Beschluss der Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Hamburg vom 25.3.1957 - Az: 2 Wik 98/52 -, dem Antragsgegner zu 1.) zugestellt am 24.8.1957, das Rechtsmittel der

s o f o r t i g e n B e s c h w e r d e
eingelegt.

Begründung:

Die Wiedergutmachungskammer hat unter III. des angefochtenen Beschlusses die Antragstellerinnen verurteilt, dem Antragsgegner zu 1.) ihre Ansprüche auf Auszahlung eines Guthabens bei der früheren Bank der deutschen Arbeit, jetzt Bank für Gemeinwirtschaft, auf Sparbuch Nr.2738 und Nr.7277 in Höhe von DM 290,46 auf Freigabe-Konto und in Höhe von DM 24,20 auf Anlagekonto nebst den aufgelaufenen Zinsen Zug um Zug gegen Zahlung der Beträge der Ziff.I dieses Beschlusses abzutreten.- Diese Verurteilung findet im Gesetz keine Grundlage. Es hätte vielmehr eine Verrechnung mit der ermittelten Höhe des Schadensersatzbetrages gemäss Ziff.I erfolgen müssen.

Der Antragsgegner zu 1.) hat im einzelnen in dem Verfahren S u s s m a n n ./.. das Deutsche Reich - Az: 2 Wik 20/53 - 5 WiS 42/1957 - dargelegt, aus welchem Grunde die Verurteilung zur Abtretung des Anspruchs auf Auszahlung des von dem Abwesenheitspfleger auf Sparkonto eingezahlten Betrages unzutreffend ist. Diese Begründung ist der Prozessbevollmächtigten der Antragstellerinnen, die auch die Antragstellerin S u s s m a n n vertritt, bekannt. Der Antragsgegner glaubt daher davon absehen zu können, seinen Standpunkt erneut ausführlich zu begründen; notfalls wird gebeten, die Akte Sussmann - 2 Wik 20/1953 - 5 WiS 42/1957 - beizuziehen.

Der erkennende Senat hat in dieser Sache in seinem Beschluss vom 23.7.1957 ausgeführt, dass die Kammer die jetzige Höhe des Sparkassenguthabens feststellen müsse und diesen Betrag von dem bereits festgestellten Wert der entzogenen Gegenstände abzusetzen habe.

Der erkennende Senat hat weiter zum Ausdruck gebracht, dass die angefochtene Entscheidung dem Antrage des Beschwerdeführers entsprechend aufgehoben werden müsse, da der Senat die für diese Verrechnung erforderliche Feststellung nicht treffen könne. Im vorliegenden Falle ist es jedoch möglich, die für diese Verrechnung erforderliche Feststellung zu treffen. Aus der in der Anlage überreichten Abschrift des Schreibens der Bank für Gemeinwirtschaft AG vom 10.6.1955 ergibt sich, dass durch Verschmelzung des Freigabe- und des Anlage-Kontos per 31.12.1954 ein Guthaben von DM 369,55 besteht. Da die Antragstellerinnen Devisenausländer sind,

Begl. Abschrift

199

Bank für Gemeinwirtschaft Aktiengesellschaft
Aussenhandelsbank
H a m b u r g

Bankwirtschaft, (24a) Hamburg 36, Schleusenbrücke 1, am Rathausmarkt.

Oberfinanzdirektion Hamburg

H a m b u r g 13

Hartungstrasse 5
(Büro der Wiedergutmachung, Magdalenenstr. 64a)

Ihr Zeichen L 398 - BV 414 -

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen Spar/Hf/Sch

(24a) Hamburg 36,
Schleusenbrücke
1, am Rathausmarkt
10. Juni 1955

Rückerstattungssache Dr. Jakob Less, früher Frankfurt/Main

Wir nehmen höflich Bezug auf Ihr Schreiben vom 3. ds. Mts. und geben Ihnen nachstehend die gewünschten Auskünfte. Das Sparkonto Nummer 7244 bei der Bank der Deutschen Arbeit A.G., Niederlassung Hamburg, wurde am 13. Mai 1942 durch eine Zahlung von RM 4.482,55, die so weit wir feststellen konnten, von dem Abwesenheitspfleger, Rechtsanwalt Dr. jur. Ernst Graef, für Umzugsgut ex D. "Rauenfels", geleistet wurde, eingerichtet. Am Währungsstichtage belief sich das Guthaben durch Zinsgutschriften auf RM 4.841,20. Eine Berührung mit den Sparkonten Nummer 7238 und 7277 ist anhand unserer Unterlagen nicht festzustellen. Die genaue Kontobezeichnung lautet heute: Dr. med. dent. Jacob, Israel Less, Bombay, für Umzugsgut ex D. "Rauenfels".

Durch Verschmelzung des Frei- und des Anlagekontos ergibt sich per 31. Dezember 1954 ein Kontostand von DM 369,55. Soviel uns bekannt ist, ist das Sparbuch beim Amtsgericht Hamburg, Abteilung 53, Aktenzeichen: 53 HL 197/44 Hansa OLG 5, hinterlegt worden. Die mit Schreiben der Wiedergutmachungsstelle aufgrund der allgemeinen Verfügungen ausgesprochene Blockierung des obigen Sparkassenbuches ist aufgehoben. Sie berührt jedoch nicht die etwaige Sperre von Vermögen nach Gesetz 52 I/1 f (z.B. wegen Wohnsitzes ausserhalb der Bundesrepublik) bzw. Gesetz 53 I/lb der Militärregierung. Solche Vermögen bleiben auch weiterhin nach den vorstehend angezogenen Gesetzen gesperrt.

Da uns nicht bekannt ist, ob Herr Dr. Less seinen ständigen Wohnsitz innerhalb oder ausserhalb des Währungsgebietes hat, ist die Verzinsung seines Guthabens entsprechend den geltenden Bestimmungen bei einer Verfügung zu klären. Sofern der Kontoinhaber seinen Wohnsitz im Währungsgebiet hat, erhält er auch für die Zeit nach dem 15. September 1954 3% p.a. Zinsen. Hat er dagegen seinen Wohnsitz ausserhalb des Bundesgebietes, endet der Zinslauf mit dem 15. 9. 1954 entsprechend den geltenden Devisenbestimmungen. Der oben genannte Betrag von DM 369,55 stellt das in jedem Falle zur Verfügung stehende Guthaben dar. Wenn Herr Dr. Less als Deviseninländer zu betrachten ist, müssen wir bei einer evtl. Verfügung die Zinsen für die Zeit vom 16. August 1954 an noch nachberechnen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben und begrüßen Sie

hochachtungsvoll
Bank für Gemeinwirtschaft
Aktiengesellschaft
gez: zwei Unterschriften

Beglaubigt

Jelma
(Kanzleiangestellte)



Der Vertreter der Antragsteller legt die Durchschrift eines an das Hanseatische Oberlandesgericht gerichteten Schriftsatzes vom 16. Oktober 1957 vor, welcher sich nicht in der Gerichtsakte befindet.

Die Parteien schliessen zur Erledigung der sofortigen Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluß des Landgerichts Hamburg, Wiedergutmachungskammer, vom 25. März 1957 folgenden Vergleich:

Die Antragsteller verzichten in Höhe von 369,55 DM auf ihre Rechte aus Ziff. I des angefochtenen Beschlusses, so daß der Antragsgegner verpflichtet bleibt, an die Antragsteller 32.892,10 DM zu zahlen.

Der Antragsgegner verzichtet auf seine Rechte aus Ziff. III des angefochtenen Beschlusses.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde werden gegeneinander aufgehoben.

Die Antragsteller haben das Recht von diesem Vergleich binnen 2 Wochen durch schriftliche Mitteilung bei der Geschäftsstelle des Senats zurückzutreten.

~~19/6~~

Der Vergleich wurde aus der kurz-schriftlichen Anlage vorgelesen und von den Parteien genehmigt.

Dammann

Zugleich für die Richtigkeit der Übertragung aus dem Stenogramm:

Vermuth: Keine Richtigkeits:

Erklärung der Antragsteller

Krohn

eingegangen.

Hamburg, den 19. 6. 1958

Heubner Justizsekretär

BANK DER DEUTSCHEN ARBEIT A.G.

NIEDERLASSUNG HAMBURG

Bank der Deutschen Arbeit A.G., Hamburg 36, Schleusenbrücke 1

Fernruf:
Sammel-Nr.
34 13 51

Drahtanschrift:
Arbeitsbank

Giro-Konto: 2/252
Landeszentralbank
Hamburg

Postscheckkonto:
Hamburg 325 30

An das Landesgericht der
Freien und Hansestadt Hamburg
-Wiedergutmachungskammer-

H a m b u r g 36
Sievekingsplatz 1



Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Tag
Az. 2WIK 98/52/IVZ 2980	25.3.57	Spar/Hf/Lk.	30. Oktober 1958

Betr.: Rechtskräftigen Wiedergutmachungsbescheid

Herr Dr. Paul Kahn, Dallas 14, Texas, 6430 Kenwood, USA. sandte uns das unserem Schreiben in Fotokopie beigelegte Schreiben vom 30.9.1958. Bevor wir die Überweisung des Aufwertungsbetrages von z.Zt. DM 367,05 vornehmen können, möchten wir Sie bitten, uns von dem rechtskräftigen Wiedergutmachungsbescheid eine Ausfertigung zukommen zu lassen, aus der hervorgeht, daß die Überweisung des Guthabens an die Berechtigten nunmehr möglich ist.

Während Herr Dr. Paul Kahn lediglich von Mrs. Paula Less als Berechtigte schreibt, handelt es sich nach unseren Unterlagen um

- a) Mrs. Paula Less geb. Levy
- b) Dr. Lotte Kronenberger geb. Less
- c) Ilse Sternberg geb. Less.

Wir würden uns freuen, sehr bald von Ihnen zu hören und begrüßen Sie

hochachtungsvoll

Bank der Deutschen Arbeit A.G.
Niederlassung Hamburg

1 Anlage

Handwritten note:
 Zu vollständiger Ihrer Ansprache wird Ihnen mitgeteilt,
 daß als Antragsteller im vorliegenden Fall Wiedergutmachungskammer
 (Wiedergutmachung vom 26.2.53)
 durch Wegfall der im Antragsteller im Brief vom 30.9.58
 - bei Briefe der Frau im Laufe jedoch Betrag von - auf ihre Mutter
 und im Briefe d. 25.3.57 Wiedergutmachung die Wiedergutmachung, nämlich die A. E. D.
 ift nicht auf die im Brief Wiedergutmachung Wiedergutmachung Wiedergutmachung
 der Wiedergutmachung 309,55 DM Wiedergutmachung Wiedergutmachung
 Zahlung Wiedergutmachung Wiedergutmachung Wiedergutmachung
 die Wiedergutmachung Wiedergutmachung Wiedergutmachung Wiedergutmachung
 möglich, weil die Wiedergutmachung Wiedergutmachung Wiedergutmachung
 auf kein Wiedergutmachung Wiedergutmachung Wiedergutmachung
 Wollen Sie Wiedergutmachung Wiedergutmachung Wiedergutmachung Wiedergutmachung
 Bitte Sie Wiedergutmachung Wiedergutmachung Wiedergutmachung Wiedergutmachung

Jedes einzelne Blatt unserer Briefe muß unterzeichnet sein.

Handwritten: Bekommt 9/10.58 ab 7/10.58